



Kooperationsleitfaden

GenoTrust eG

Inhalt	Seite
Angaben zur Herausgeberin	3
Allgemeine Hinweise zur Beteiligung, Angabenvorbehalt, Copyright	4
Genossenschaftliche Grundlagen	5
Allgemein	5
Entstehung	5
Vorteile einer Genossenschaft	5
Rechtliche Struktur	6
Genossenschaftlicher Förderzweck	7
Geschäftsverkehr Mitglieder und Genossenschaft	7
Transparenz und direkte Mitbestimmung	7
Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben	8
Nachschusspflicht, Haftsumme, Haftpflicht	8
Organisation und Organe	8
Genossenschaftliche Prüfungsverbände	9
Vorteile einer Mitgliedschaft in einer Genossenschaft	9
Unternehmens- & Förderzweckagenda	10
Administration	10
Unternehmenskonzeption	11
Vergütungspolitik und –systeme	12
Unternehmensphilosophie	12
Gremien	14
Mitgliedschaft	15
Beteiligung, Ausschüttung, Haftung	16
Einmalige und laufende Kosten	16
Investitionen/Geschäftsbetrieb	16
Transparenz, Information und Rechte der Mitglieder	17
Prüfungen, Zertifizierung, Prüfungsverband, Schlichtungsstelle und Prospektpflicht	18
Satzung	19
Allgemeine Geschäftsordnung (AGO)	24
Förderzweckrichtlinien	41
Smart Coop Codex (SCC)	44
Fragen und Antworten	51
Risikohinweise	52

Angaben zur Herausgeberin

Firma

GenoTrust eG

Geschäftsadresse

Johann-Gutenberg-Str. 2A
61237 Wehrheim

Kontakt

fon 06081 – 467 99 68
fax 06081 – 467 99 70
email office@genotrust.coop
web www.genotrust.coop

Vorstand

Isabella Helm
Dieter Klaas

Aufsichtsrat

Vorsitzender Björn Pusch
stellv. Vorsitzender Thomas Beyersdorf
Schriftführer Frank-Peter Evertz

Investitions- & Förderzweckbeirat

Vorsitzender Ra Reinhold Bartha
stellv. Vorsitzender Ulrich Ross
Schriftführer Patrik Massinger

Sitz

Berlin

Registergericht

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
Registernummer GnR 710 B

Prüfungsverband

Deutsch-Europäischer Genossenschafts- und Prüfungsverband e.V., Dessau-Roßlau

Erstellungsdatum

Mai 2018

Allgemeine Hinweise zur Beteiligung, Angabenvorbehalt, Copyright

Das Mitglied beteiligt sich als investierendes Mitglied an der Genossenschaft, welche dem satzungsgemäßen Unternehmensgegenstand entsprechend, das ihr zur freien Verfügung stehende Geschäftskapital zu ihrem Nutzen investiert. Anteile an einer eingetragenen Genossenschaft (eG) sind keine Finanzinstrumente im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) und kein Investmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB), sofern die Genossenschaft ihren Förderauftrag erfüllt. Für ein Beteiligungsangebot an einer Genossenschaft besteht keine generelle Prospektpflicht.

Bei unternehmerischen Investitionen kann weder ein Erfolg garantiert werden, noch ist mit Sicherheit eine positive Geschäftsentwicklung vorhersehbar. Bei langfristigen Beteiligungen, wie der vorliegenden, ist eine Prognose hinsichtlich zukünftiger Wertentwicklungen nicht zuverlässig möglich. Eine Beitrittsentscheidung sollte daher nur nach eingehender Beratung getroffen werden.

Die in dieser Unterlage enthaltenen Angaben stellen weder ein Verkaufsangebot im Sinne des Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) dar, noch sind sie ein Prospekt im Sinne dieses Gesetzes. Sie sind auch kein Prospekt im Sinne der entsprechenden Bestimmungen anderer Rechtsordnungen oder stellen ein Vermögensanlagen-Informationsblatt im Sinne des Vermögensanlagegesetzes (VermAnIG) dar, sondern dienen ausschließlich der Information. Daher haben sie nur Beispielcharakter und enthalten gegebenenfalls nicht alle Angaben, die für die Anlageentscheidung notwendig sind.

Alle Informationen wurden mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen zusammengestellt, dennoch kann für den Inhalt keine Haftung übernommen werden. Die Genossenschaft übernimmt keine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Korrektheit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen und behält sich das Recht vor, bereitgestellte Informationen jederzeit zu ändern oder zu ergänzen. Alle Informationen sind dem ständigen Wechsel unterworfen und somit unverbindliche Empfehlungen. Alle Angaben sind ohne Gewähr. Die in dieser Unterlage enthaltenen Meinungen entsprechen der Auffassung der Genossenschaft zum Zeitpunkt der Drucklegung. Diese Auffassung kann sich nach bekannt werden neuer Tatsachen ändern.

Aus Gründen leichter Lesbarkeit wurde im Text zur Bezeichnung der zentralen Personengruppen die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist dabei selbstverständlich stets mitgedacht und mitgemeint.

Copyright[©] GenoTrust eG, März 2018

Diese Unterlage einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urhebergesetzes ist ohne Zustimmung der GenoTrust eG unzulässig und strafbar. Die Inhalte dienen ausschließlich der Information, sind ausschließlich für den persönlichen Gebrauch des Empfängers bestimmt, absolut vertraulich zu behandeln und dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der GenoTrust eG ganz oder auszugsweise Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Mikroverfilmungen und das Verarbeiten und speichern in elektronischen Systemen.

Genossenschaftliche Grundlagen

▪ Allgemein

Eine Genossenschaft ist eine nicht öffentliche Gruppe von Personen, die sich freiwillig und durchaus eigennützig zusammenschließen, um gemeinsam wirtschaftliche, soziale und kulturelle Bedürfnisse durch ein gemeinsam getragenes und demokratisch kontrolliertes Unternehmen zu befriedigen. Es handelt sich um eine Gesellschaftsform, die von der Solidarität lebt und aus der Solidarität für die Gemeinschaft Nutzen bringt. Die Geschäftsprämisse ist geprägt durch kooperatives Handeln und Wirtschaften. Die tragenden Grundsätze der Genossenschaftsidee beruhen auf den Werten der Selbsthilfe, Demokratie, Gleichheit, Gerechtigkeit und Solidarität.

▪ Entstehung

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften werden in Deutschland seit der Mitte des 19. Jahrhunderts gegründet. Maßgebliche Initiatoren der modernen Genossenschaftsbewegung waren der Richter Schultze aus Delitzsch bei Merseburg und der Bürgermeister Raiffeisen aus dem Rheinland. Beide erstrebten die Schaffung von Selbsthilfeorganisationen zur besseren Behauptung von wirtschaftlich schwachen Marktteilnehmern, basierend auf gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen. Auf Raiffeisen gehen die, ursprünglich vor allem für Landwirte gedachten, Spar- und Darlehenskassen (Raiffeisenkassen) sowie die landwirtschaftlichen Genossenschaften zurück. Schultze schuf die ersten Konsumvereine und Einkaufsgenossenschaften, deren Mitglieder ursprünglich vor allem Verbraucher und kleine Handwerker waren, Die Zahl der existierenden Genossenschaften wird auf 8.500 geschätzt, die von fast 22 Mio. Mitgliedschaften getragen werden. Der Genossenschaftsverbund ist damit die mitgliederstärkste Wirtschaftsorganisation in Deutschland. Genossenschaftsanteile sind die am stärksten verbreitete Form der direkten Beteiligung der Bevölkerung am Produktivkapital. Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Genossenschaften ergeben sich aus dem Genossenschaftsgesetz (GenG).

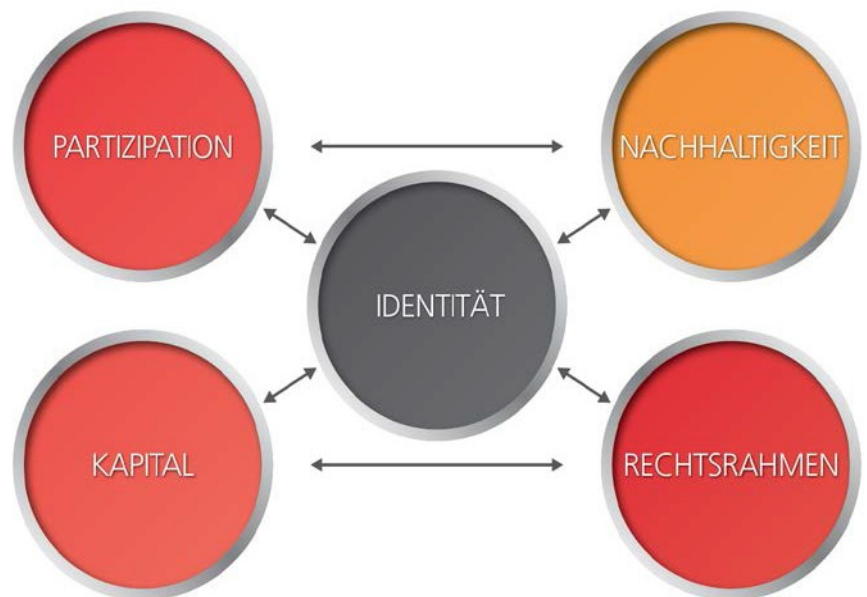
▪ Vorteile einer Genossenschaft

- Hervorzuheben ist das überwiegend positive Image einer Genossenschaft, wozu die auf Sicherheit ausgelegte Verwaltungsstruktur mit zwei Vorständen, ein mindestens dreiköpfiger Aufsichtsrat und die Begleitung und Prüfung durch einen genossenschaftlichen Prüfungsverband beitragen.
- Die genossenschaftliche Rechtsform erlaubt die Partizipation (u.a. durch Informationsrechte, Stimmen- und Vertretungsrecht) durch Beteiligung an Eigentum, wodurch sie sowohl das Mitglied stärker einbinden, als es auch proaktiv mit dem Ziel einbezieht, es im Rahmen der Mitgliedschaft und Mitbestimmung auf eine neue Ebene zu heben.
- Fast jeder vierte Bundesbürger ist Mitglied einer Genossenschaft. Genossenschaftsanteile sind die am stärksten verbreitete Form der direkten Beteiligung der Bevölkerung am Produktivkapital der deutschen Volkswirtschaft. Insgesamt gibt es fünfmal so viele Genossenschaftsmitglieder wie Aktionäre. Damit ist der Genossenschaftsverbund die mitgliederstärkste Wirtschaftsorganisation in Deutschland.
- Von Investoren getragene Unternehmen sammeln ihr Kapital bei denjenigen ein, die eine finanzielle Rendite suchen. Sei es als Einkommen aus Dividenden oder als Wachstum des Wertes des Unternehmens im Laufe der Zeit, oder als eine Kombination von beidem. Traditionelles Beteiligungskapital

baut auf dem Prinzip auf, dass Eigentum an Anteilen den Investor zu einem Anteil am Wert des Unternehmens und zu einer Beteiligung am verteilten Gewinn in Form von Dividende proportional zu seinem Kapitalanteil berechtigt. Genossenschaftskapital unterscheidet sich davon in beiden dieser Grundsätze. Erstens hat das Mitglied gegenüber seiner Genossenschaft i. d. R. nur Anspruch auf Rückzahlung des Betrages, der als Einlage geleistet oder als Anteil beigetragen wurde. Es gibt keinen Anspruch auf einen Anteil am Unternehmenswert. Zweitens: Während Genossenschaften Kapitalentlohnung bezahlen können, sagt das dritte Genossenschaftsprinzip, dass „Mitglieder eine begrenzte Vergütung, wenn überhaupt, für das von ihnen gezeichnete Kapital erhalten, dessen Einzahlung Grundbedingung für die Mitgliedschaft ist“. Wenn Gewinn oder Überschüsse an die Mitglieder verteilt werden, so erfolgt das im Verhältnis zu den von diesen mit der Genossenschaft getätigtem Umsatz.

- Im Vergleich zum Beteiligungskapital einer Aktiengesellschaft bietet Genossenschaftskapital ihren Mitgliedern keine vergleichbaren wirtschaftlichen Vorteile. Deshalb ist es wirtschaftlich gesehen nicht attraktiv und für Investoren von geringem Interesse, sich an Genossenschaften zu beteiligen.
- Genossenschaften verfolgen ein Geschäftsmodell, das den Menschen ins Zentrum der wirtschaftlichen Entscheidungen stellt und in einem höheren Maß Fair Play in die globale Wirtschaft einbringt, mit dem Ziel, nach außen sichtbare Identität zu entwickeln.

Im Gegensatz von Investoren initiierten Unternehmensmodellen, welche häufig an mangelnder Nachhaltigkeit im wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Sinne leiden, präferieren Genossenschaften nachhaltiges Wirtschaften, in dem Kapitalrendite und kurzfristiges Gewinnstreben nicht zu zentralen Faktoren der Geschäftspolitik gehören, denn: Genossenschaften dienen nicht der Renditemaximierung, sondern primär der Mitgliederförderung.



▪ **Rechtliche Struktur**

Von ihrem Charakter her sind eingetragene Genossenschaften Selbsthilfeorganisationen mit eingerichtetem Geschäftsbetrieb ohne geschlossene Mitgliederzahl. Ihre Mitglieder unterhalten gemeinsam einen demokratisch geführten Geschäftsbetrieb. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften sein. Die Aufnahme und der Austritt von Mitgliedern erfolgt ohne Mitwirkung eines Notars. Genossenschaften sind keine Kapitalgesellschaften, weil sie kein in der Satzung bestimmtes, festes Grund- oder Stammkapital haben (wie z.B. die GmbH). Ihrer Rechtsnatur nach ist die Genossenschaft ein wirtschaftlicher Verein, denn ihre Tätigkeit ist nicht direkt auf Gewinn ausgerichtet. Rechtsgrundlagen des deutschen Genossenschaftsrechts sind das GenG und das Handelsgesetzbuch (HGB). Nach § 17 GenG ist die eingetragene Genossenschaft eine juristische

Person und somit selbst Träger von Rechten und Pflichten. Auch gelten die Genossenschaften als Vollkaufleute. Genossenschaften sind somit rechtsfähig und können im eigenen Namen Geschäfte abschließen und Rechte erwerben, aber auch Pflichten begründen.

▪ **Genossenschaftlicher Förderzweck**

Genossenschaften sind freiwillige Zusammenschlüsse von Haushalten und Unternehmen und dienen primär der wirtschaftlichen Förderung ihrer Mitglieder und nicht der Zahlung einer Rendite. Gleichwohl müssen sie sich marktkonform und betriebswirtschaftlich effizient verhalten, um im Wettbewerb bestehen und die Mitglieder langfristig fördern zu können. Diese Förderung kann etwa durch günstige Konditionen geschehen, aber auch durch die Erschließung von Absatz- bzw. Beschaffungsmärkten oder in Form spezieller Serviceleistungen. Diese Zweckorientierung ist essentielles Wesensmerkmal der Genossenschaft. Die Genossenschaft erfüllt ihren Förderauftrag, indem sie ihre Mitglieder in wirtschaftlich relevanter Weise bei der Befriedigung der persönlichen Lebensbedürfnisse und bei der Befriedigung materieller Bedürfnisse wie z.B. Ersparnisse zu erzielen, unterstützt.

Der Förderauftrag ist jedoch nicht eindimensional von der Genossenschaft ausgehend zu sehen. Unter alternierender Förderung versteht sich die Förderung der Mitglieder gegenüber den anderen Mitgliedern und der Genossenschaft, welche z.B. in Form von Arbeits- und Dienstleistungen, Bereitstellung von Know-how und Nutzungsrechten etc., oder auch durch Bereitstellung finanzieller Mittel zur Förderzweckerreichung erfolgen kann.

▪ **Geschäftsverkehr Mitglieder und Genossenschaft**

Der Geschäftsverkehr zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern beruht auf mitgliedschaftlichen wie auch individuellen Beziehungen. Man spricht in diesen Fällen vom Identitätsprinzip der Genossenschaft, d. h. von der Identität eines Mitglieds als Kapitalgeber und Kunde, als Kapitalgeber und Lieferant oder als Kapitalgeber und Beschäftigter. Anhand des Identitätsprinzips können Fördergenossenschaften und Produktivgenossenschaften unterschieden werden. Während bei Fördergenossenschaften die Kapitalgeber zugleich Kunden und/oder Lieferanten sind, liegt bei Produktivgenossenschaften eine Identität von Kapitalgebern und Beschäftigten vor. Die Genossenschaft kann mit ihren Mitgliedern schuldrechtliche Vereinbarungen treffen, die unabhängig neben der gesellschaftsrechtlichen Sonderbeziehung stehen, sofern die Genossenschaft ihren Fördergedanken verfolgt.

▪ **Transparenz und direkte Mitbestimmung**

Durch formale Regeln wie die gesetzliche Fundierung und Satzungen stellt die Genossenschaft eine besonders gut konfigurierte und damit transparente Organisationsform dar. Unterstrichen wird die Transparenz zudem durch die gesetzlich verankerte Pflichtmitgliedschaft in einem Prüfungsverband, welche die Reputation der genossenschaftlichen Organisationsform positiv beeinflusst und sie selbst stabilisiert. Die eingetragene Genossenschaft muss sich einer Gründungs- sowie einer (dauerhaften und regelmäßigen) Wirtschaftsprüfung unterziehen. Da die Genossenschaftsmitglieder zudem selbst die Anteile an dem Genossenschaftsunternehmen halten, sind sie kollektiv dessen Eigentümer. Diese Doppelfunktion bewirkt im Idealtyp eine Anreizkonsistenz, da die Mitglieder so die Entscheidungen als Eigentümer selbst treffen und durch ihre Mitgliederrolle selbst davon profitieren und betroffen sind. Zudem verfügt ein Mitglied unabhängig von der Anzahl und Werthöhe der jeweils gehaltenen Genossenschaftsanteile über eine Stimme bei Beschlussfas-

sungen und Entscheidungen in den Gesellschafterversammlungen. Entsprechend diesem Demokratieprinzip sind die Genossenschaftsmitglieder also gleichberechtigt und können als Eigentümer mitbestimmen und verfügen so über eine besondere Form der Kontrolle.

▪ **Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben**

In der Satzung wird bestimmt, mit welcher Mindest- und/oder Höchstzeichnung sich ein Mitglied an der Genossenschaft beteiligen kann. Das Geschäftsguthaben ist der Betrag, mit dem das Mitglied an der Genossenschaft beteiligt ist. Es besteht aus der Summe der auf den Geschäftsanteil entrichteten Einlagen, zu der die zugeschriebenen Gewinne hinzuzurechnen und die Verluste abzuziehen sind.

▪ **Nachschusspflicht, Haftsumme, Haftpflicht**

In der Satzung ist vorzusehen, ob die Mitglieder im Falle einer Insolvenz der Genossenschaft zur Befriedigung der Gläubiger Nachschüsse an die Insolvenzmasse zu leisten haben, was in der Regel jedoch ausgeschlossen wird. Gemäß Gesetz haftet den Gläubigern der Genossenschaft nur das Genossenschaftsvermögen. Sie haben keine Ansprüche gegen die Mitglieder.

▪ **Organisation und Organe**

Die Genossenschaft wird erst durch ihre Organe handlungsfähig. Ähnlich wie bei der Aktiengesellschaft sind grundsätzlich drei Organe zwingend vorgeschrieben:

- Generalversammlung
- Aufsichtsrat
- Vorstand

Das Genossenschaftsgesetz geht von der intensiven persönlichen Beteiligung der Mitglieder in der Genossenschaft aus. Deshalb ist bestimmt, dass nur Mitglieder der Genossenschaft in den Vorstand oder Aufsichtsrat gewählt werden können.

- Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das höchste und für die Willensbildung maßgebliche Organ. In ihr üben die Mitglieder ihre Rechte durch Beschlussfassung aus. Die Generalversammlung wählt und entlastet den Aufsichtsrat, ändert die Satzung und befindet über die Entlastung des Vorstandes. Ferner entscheidet sie über die Feststellung und Verwendung des Jahresüberschusses. Im Gegensatz zur Aktiengesellschaft besitzt in der Genossenschaft jedes Mitglied eine Stimme, unabhängig von der Höhe seines Geschäftsguthabens.

- Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat beaufsichtigt und berät den Vorstand und hat deshalb weit reichende Informationsrechte und Anspruch auf Berichterstattung. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber dem Vorstand. In den Aufsichtsrat sind von der Generalversammlung mindestens drei Mitglieder zu wählen.

- Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern welche für die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft haften.

▪ **Genossenschaftliche Prüfungsverbände**

Von den obersten Landesbehörden zugelassene Prüfungsverbände gehören der Wirtschaftsprüferkammer an, müssen ein Qualitätssicherungssystem unterhalten und sich regelmäßigen Qualitätskontrollen unterwerfen. Die hierüber von externen Dritten gefertigten Qualitätskontrollberichte werden der Wirtschaftsprüferkammer vorgelegt, die diese würdigt und ggf. Maßnahmen zur Abstellung von etwaigen Mängeln anordnen kann. Genossenschaften unterliegen einer regelmäßigen Pflichtprüfung durch einen Prüfungsverband, dem sie zwingend angehören müssen. Die Tätigkeit der Prüfungsverbände beschränkt sich nicht nur auf die Vorschriftenmäßigkeit der Rechnungslegung. Ziel und Zweck der Gründungsprüfung sowie der genossenschaftlichen Pflichtprüfungen ist die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Diese Maßnahmen tragen maßgeblich dazu bei, dass die Genossenschaften mit etwa 0,1% zu einer der insolvenzsichersten Rechtsformen in Deutschland gehören.

▪ **Vorteile einer Mitgliedschaft in einer Genossenschaft**

Die Genossenschaft steht für Gemeinschaft, demokratische Strukturen, Sicherheit und Stabilität – und für den wirtschaftlichen Erfolg der Mitglieder. Sie ist eine Rechts- und Unternehmensform, die das gemeinsame wirtschaftliche Handeln fördert. Die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft und die geschäftlichen Beziehungen zur Genossenschaft beruhen grundsätzlich auf Freiwilligkeit. Das Freiwilligkeitsprinzip bedeutet, dass jedem Mitglied freigestellt ist, ob und in welcher Intensität es mit dem genossenschaftlichen Geschäftsbetrieb zusammenarbeitet. Ob Genossenschaften erfolgreich sind, entscheiden idealtypisch ihre Mitglieder. Die Mitglieder treffen Entscheidungen, von denen sie selbst betroffen sind und für die sie die Verantwortung tragen.

- ▶ Die eG ist allein und ausschließlich der Förderung der Interessen ihrer Mitglieder verpflichtet.
- ▶ Mitglieder einer eG sind die Nutznießer der Leistungen des genossenschaftlichen Unternehmens.
- ▶ Die eG ist eine demokratische und dadurch stabile Gesellschaftsform, durch die Selbstverwaltung ist sie unabhängig von externen Interessen.
- ▶ Mitglieder einer eG können natürliche und juristische Personen werden.
- ▶ Die Mitglieder haften nur mit ihrer Kapitalbeteiligung, eine Nachschusspflicht wird regelmäßig ausgeschlossen.
- ▶ Mitglieder haben beim Ausscheiden Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens.
- ▶ Die eG ist Mitglied in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband, der im Interesse der Mitglieder regelmäßig die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüft.
- ▶ Die eG ist aufgrund der internen Kontrolle durch ihre Mitglieder und der unabhängigen Prüfung durch den Genossenschaftsverband die mit weitem Abstand insolvenzsicherste Rechtsform in Deutschland.

Unternehmens- & Förderzweckagenda

Administration

Firma	GenoTrust eG
Rechtsform	eingetragene Genossenschaft (eG)
Gründungsdatum	20.07.2011
Sitz	Berlin
Registergericht	Berlin-Charlottenburg
Inländische Geschäftsadresse	Johann-Gutenberg-Str. 2A, 61237 Wehrheim
fon	06081 – 467 99 68
fax	06081 – 467 99 70
email	office@genotrust.coop
web	www.genotrust.coop
Förderzweck der Genossenschaft	Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der Mitglieder zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes. Die Genossenschaft ist ein personenbezogener, von kollektiver Selbsthilfe getragener Förderwirtschaftsverein. Das genossenschaftliche Leitbild beinhaltet dabei, dass sich die gemeinsame Selbsthilfe mittels des genossenschaftlichen Gemeinschaftsunternehmens in möglichst viel Selbstverwaltung und Selbstverantwortung vollziehen soll. Die Ausrichtung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Genossenschaft an der Mitgliederförderung lässt sich betriebswirtschaftlich als Dauerauftrag der Mitglieder an den Geschäftsbetrieb verstehen. Daraus lässt sich eine Verpflichtung der Genossenschaft ableiten, sich fortwährend den wandelnden Bedürfnissen der Mitglieder anzupassen. Langfristig bewirkt die Förderung eine Existenzsicherung der Mitglieder.
Gegenstände der Genossenschaft	<p>a) Die Wirtschafts- und Unternehmensberatung von juristischen Personen, insbesondere von Genossenschaften, die Entwicklung von genossenschaftlich strukturierten Beteiligungskonzepten und deren Betreuung sowie die Geschäftsbesorgung für private und öffentliche Auftraggeber sowie aller damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.</p> <p>b) Absicherung von Vereinbarungen zwischen Leistungsempfängern und Leistungspflichtigen im Zuge von strategischen Unternehmensbeteiligungen für kooperative Unternehmensformen und die Beratung in der Strukturierung und dem Management von Risiken.</p> <p>c) Aufbau, Förderung und Vernetzung von Kreativen weltweit, die branchenunabhängige Entwicklung, Vermarktung und auch eigene Umsetzung von Geschäftsideen (Produkte und Dienstleistungen), die Strukturierung von Innovations- und Leistungsprozess sowie in diesem Zusammenhang zu erbringenden Beratungen und Dienstleistungen in den Bereichen Unternehmensstrategie, Marketing und</p>

Werbung und die Finanzierung, Verwaltung, Steuerung und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen.

d) Angebot von Tokens ohne weitere Rechte oder Ansprüche auf Dividenden (Barebone-Token) zur Unterstützung von digitalbasierten Geschäftsmodellen, insbesondere zur Entwicklung von Kryptowährungen und BlockChain-Produkten. Die Teilnahmen an den von der Genossenschaft durgeführten Token Generations Events ist ausschließlich deren Mitglieder vorbehalten.

e) Die Unterstützung der Mitglieder bei Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Erbringung von sozialen und kulturellen Nebenleistungen als Teil eines gesamtwirtschaftlichen Leistungspaketes, die Steigerung der Lebensqualität, die Schaffung gemeinsamer Werte zur physischen und psychischen Sicherheit sowie Förderung der Existenzsicherung der Mitglieder unter Berücksichtigung der sozialen Wertschöpfung und ökonomischen Stabilisierung der Mitgliederhaushalte.

f) Genehmigungspflichtige Geschäfte, insbesondere gemäß KWG, KAGB, GewO sowie die Rechts- und Steuerberatung, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Rücklagenzuführung	mind. 10% des Jahresgewinns
Rücklagenbildung	mind. 250.000 EUR
Mindestkapital	75% der gezeichneten
Laufzeit der Gesellschaft	nicht begrenzt
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Wirtschaftliche Verflechtungen	
nach § 271 HGB	keine
nach § 17 AktG	keine

Unternehmenskonzeption

Regelmäßig werden Unternehmenskonzeptionen erstellt, welche u.a. die Prognosen der geschäftlichen Entwicklung für die nächsten drei Jahre enthalten und in folgenden Kategorien jährlich aktualisiert und fortgeschrieben werden:

Unternehmensentwicklung	<ul style="list-style-type: none">■ Umsätze■ Gewinne■ Eigenkapitalentwicklung■ Fremdkapitalaufnahme■ Investitionsvolumen■ Mitgliederentwicklung■ Mitgliederbestand■ Anzahl Neumitglieder■ Anzahl ausscheidender Mitglieder
Controlling und Risikomanagement	■ Beobachtung der wirtschaftlichen, technischen und gesellschaftspolitischen Entwicklungen und Auswertung der Auswirkungen für die

Entwicklung des Geschäftsbetriebs.

- Regelmäßige Wettbewerbsanalyse und Auswertung der Auswirkungen für die Entwicklung des Geschäftsbetriebs.
- Rendite- und sicherheitsorientiertes Liquiditätsmanagement.
- Entwicklung von Alternativszenarien zur Ertragsplanung.

Unternehmensstrategie

Unabhängig von konkret festgelegten Anlagestrategien entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat unter Mitwirkung des Investitions- & Förderzweckbeirats eigenverantwortlich und regelmäßig über die allgemeine Unternehmensstrategie unter Einhaltung des Förderauftrages sowie unter Berücksichtigung der aktuellen Markt-, Wettbewerbs und Wirtschaftslage.

Mitgliederförderung

Direkte Förderzweckleistungen

- Berechtigung zum Erwerb von Gutscheinen, welche in Coins (Kryptowährung) eingetauscht werden.
- Berechtigung an genossenschaftlich konzipierten Einkaufsvorteilen zu partizipieren.
- Schulung und Beratung der Mitglieder in Fragen zu BlockChain Technologien und Kryptowährungen.

Indirekte Förderzweckleistungen

- Schaffung gemeinsamer Werte zur physischen und psychischen Sicherheit.
- Förderung der Existenzsicherung der Mitglieder unter Berücksichtigung der sozialen Wertschöpfung.
- Steigerung der Lebensqualität durch ökonomische Stabilisierung der Mitgliederhaushalte.
- geringe Beteiligungssumme zur Begründung der Mitgliedschaft

Vergütungspolitik und -systeme

- Auf Vermittlungstätigkeiten von Mitgliedschaften wird gänzlich verzichtet, die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt ausschließlich durch die Genossenschaft direkt.
- Für Beratungen in Zusammenhang mit der Werbung von Mitgliedern werden keinerlei Vergütungen gezahlt.

Unternehmensphilosophie

Werte

Die Genossenschaft und das Handeln ihrer Gremien basieren auf Werten wie

- Selbsthilfe
- Selbstverantwortung
- Demokratie
- Gleichheit und

	<ul style="list-style-type: none"> ■ Solidarität.
	<p>Es gilt die Tradition der genossenschaftlichen Gründerväter mit den ethischen Werten wie</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ehrlichkeit ■ Offenheit ■ soziale Verantwortung und ■ Bemühen um den Anderen.
Grundsätze	<p>Genossenschaftliche Grundsätze dienen als Richtlinien, mit deren Hilfe die definierten Werte in die Praxis umgesetzt werden.</p>
Freiwillige u. offene Mitgliedschaft	<p>Die Genossenschaft ist eine Organisation auf freiwilliger Basis, die jedem offen steht, der ihre Dienste in Anspruch nehmen möchte und der bereit ist, die mit der Mitgliedschaft verbundenen Verantwortungen ohne jegliche Diskriminierung von Geschlecht, sozialer Herkunft, Rasse und politischer oder religiöser Überzeugung zu akzeptieren.</p>
Demokratische Entscheidungsfindung durch die Mitglieder	<p>Die Genossenschaft versteht sich als eine demokratische Organisation, die von ihren Mitgliedern kontrolliert wird. Diese arbeiten aktiv mit, indem sie ihre Politik selbst bestimmen und durch demokratische Entscheidungen umsetzen. Frauen und Männer, die als gewählte Vertreter arbeiten, sind der Gesamtheit der Mitglieder rechenschaftspflichtig.</p>
Wirtschaftliche Mitwirkung der Mitglieder	<p>Genossenschaftsmitglieder zahlen das Kapital der Genossenschaft ein, über das sie eine demokratische Kontrolle ausüben und damit zur Weiterentwicklung der genossenschaftlichen Aktivitäten beitragen.</p>
Autonomie und Unabhängigkeit	<p>Die Genossenschaft ist eine autonome Selbsthilfe-Organisation, die von ihren Mitgliedern kontrolliert wird. Wenn sie Vereinbarungen mit Dritten, auch Regierungsstellen treffen oder wenn sie Fremdkapital aufnehmen, geschieht dies so, dass die demokratische Kontrolle durch die Mitglieder und der Fortbestand der genossenschaftlichen Autonomie gewährleistet sind.</p>
Kooperation mit anderen Genossenschaften	<p>Die Genossenschaft dient den Interessen ihrer Mitglieder am wirksamsten und stärkt die globale Genossenschaftsbewegung am wirkungsvollsten durch Zusammenarbeit mit örtlichen, regionalen, nationalen und internationalen Coop-Strukturen.</p>
Vorsorge für die Gemeinschaft	<p>Durch die von den Mitgliedern beschlossene Politik arbeitet die Genossenschaft an der nachhaltigen Entwicklung ihrer Mitgliedschaft.</p>

Gremien

Vorstand

Vorstandsmitglied 1	Isabella Helm
Vertretungsberechtigung	gemeinsam
Befreiung n. § 181 BGB Alt. 2	ja
Personelle Verflechtungen	
nach § 100 AktG	keine
mit anderen Gremienmitgliedern	keine
Wirtschaftliche Verflechtungen	
mit der Genossenschaft	keine
mit anderen Gremienmitgliedern	keine
Vorstandsmitglied 2	Dieter Klaas
Vertretungsberechtigung	gemeinsam
Befreiung n. § 181 BGB Alt. 2	ja
Personelle Verflechtungen	
nach § 100 AktG	keine
mit anderen Gremienmitgliedern	keine
Wirtschaftliche Verflechtungen	
mit der Genossenschaft	keine
mit anderen Gremienmitgliedern	keine

Aufsichtsrat

Vorsitzender	Björn Pusch
Personelle Verflechtungen	
nach § 100 AktG	keine
mit anderen Gremienmitgliedern	keine
Wirtschaftliche Verflechtungen	
mit der Genossenschaft	keine
mit anderen Gremienmitgliedern	keine
stellv. Vorsitzender	Thomas Beyersdorf
Personelle Verflechtungen	
nach § 100 Akt	keine
mit anderen Gremienmitgliedern	keine
Wirtschaftliche Verflechtungen	
mit der Genossenschaft	keine
mit anderen Gremienmitgliedern	keine
Schriftführer	Frank-Peter Evertz
Personelle Verflechtungen	
nach § 100 Akt	keine
mit anderen Gremienmitgliedern	keine
Wirtschaftliche Verflechtungen	
mit der Genossenschaft	keine
mit anderen Gremienmitgliedern	keine

Investitions- & Förderzweckbeirat

Vorsitzender	Ra Reinhold Bartha
stellv. Vorsitzender	Ulrich Ross
Schriftführer	Patrik Massinger

Kompetenz	beratend
-----------	----------

Mitgliedschaft

Zielgruppe	Risiko- und verantwortungsbewusste Personen, die auf Grund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation einen Totalverlust ihrer Geschäftsanteile verkraften können und in Kryptowährungen investieren möchten.
Zielgruppenansprache	Gegenstand des Angebotes sind ausschließlich Informationen zur Mitgliedschaft in Online- und Offlinemedien sowie direkt durch die Genossenschaft.
Mitgliederstatus	Mitglieder/MitUnternehmer sind im Sinne des Genossenschaftsgesetzes Personen, die sich auf freiwilliger Basis zusammenschließen, um ihre gemeinsamen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse zu befriedigen und ihre Vorstellungen in einem Unternehmen zu verwirklichen, das ihnen allen gemeinsam gehört und demokratisch geleitet wird, mit dem Ziel, ihren Erwerb und ihrer Wirtschaft mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs zu fördern - im Gegensatz zu Verbrauchern, die Rechtsgeschäfte zu Zwecken abschließen, die überwiegend weder ihren gewerblichen noch ihren selbständigen beruflichen Tätigkeiten zugerechnet werden können.
Erlangung und Beginn der Mitgliedschaft	Die Mitgliedschaft wird erworben durch die unbedingte Erklärung des Beitritts zur Genossenschaft durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung und Annahme durch die Genossenschaft.
Beendigung der Mitgliedschaft	a) durch Kündigung b) durch Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile c) durch Tod d) durch Auflösung oder Erlöschen der juristischen Person e) durch Ausschluss
Kündigungsfrist	drei Monate
Investierende Mitglieder	sind zugelassen
Mitbestimmungsrechte	ja, direkt, geregelt im GenG
Stimmrechtsmodus	Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Höhe seiner Kapitalbeteiligung.
Stimmrechtsausübung	in den Generalversammlungen
Einberufungsrecht der Mitglieder zu einer Generalversammlung	ja, geregelt im Genossenschaftsgesetz

Besteuerung der Mitglieder

Alle Erträge unterliegen grundsätzlich der Abgeltungssteuer. Die steuerliche Behandlung der Einnahmen richtet sich nach den individuellen Konstellationen eines jeden Steuerpflichtigen, daher sollte ein steuerlicher Fachberater eingeschaltet werden. Steuerfrei sind genossenschaftliche Rückvergütungen nach § 22 Körperschaftsteuergesetz (KStG).

Beteiligung, Ausschüttung, Haftung

Terminliche Begrenzung des
Beteiligungsangebotes

keine

Beteiligungsstruktur

Unternehmerische Beteiligung als Teilhaber/Mitunternehmer eines gemeinsamen Unternehmens.

Geschäftsanteil

einen EUR

Pflichtanteile

keine

Maximalzeichnung

keine

Sacheinlagen

möglich

Verzinsung

keine

Gewinnverteilung

Eine Beteiligung am Ergebnis des Unternehmens wird nicht gewährt, Gewinne werden nicht verteilt, sondern der gesetzlichen Rücklage und anderen Ergebnissrücklagen zugeschrieben.

Haftung

auf die gezeichneten Geschäftsanteile begrenzt

Nachschussverpflichtung

ausgeschlossen

Mindestkapital

75% der gezeichneten Geschäftsanteile

Einmalige und laufende Kosten

Eintrittsgelder

keine

Laufende Beiträge

keine

Provisionen für Mitgliederwerbung

keine

Investitionen/Geschäftsbetrieb

Ziele

- Schaffung der Möglichkeit für die Mitglieder sich am Markt für alternative Währungen (Kryptowährungen) zu beteiligen.
- Aufbau von Vermögenswerten in Form von Gewinnbeteiligungen.
- Installation einer Bildungs- und Schulungseinrichtung für Mitglieder in den Bereichen Kooperationsmanagement, Blockchain Technologien und Kryptowährungen.
- Schaffung und Erhalt von Arbeitsplätzen.

Strategien

Vorstand und Aufsichtsrat entscheiden gemeinsam und unabhängig von konkret festgelegten Anlage- und Investitionsstrategien eigenverantwortlich und regelmäßig über die allgemeine Unternehmensstrategie unter Einhaltung des Förderauftrages sowie unter Berücksichtigung der aktuellen Markt-, Wettbewerbs und Wirtschaftslage.

O.K.-Kriterien

Die Genossenschaft investiert in Projekte, die

- dem wirtschaftlichen Nutzen der Mitglieder dienen;
- die umweltverträglich sind;
- Treibhausgase und hohe Energiekosten vermeiden;
- von großen Konzernen unabhängig sind.

K.O.-Kriterien

Die Genossenschaft tätigt keine Geschäfte mit Unternehmen und kauft keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen, die

- Militärwaffen herstellen oder vertreiben;
- Atomkraftwerke besitzen oder betreiben;
- Pflanzen oder Saatgut gentechnisch verändern;
- ozonzerstörende Chemikalien herstellen oder vertreiben.

Pflichten des Investitions- & Förderzweckbeirats

Nach Aufbereitung der Investitionsprojekte sind diese durch den Vorstand dem Investitions- & Förderzweckbeirat zur Einwilligung vorzulegen, dessen Pflichten sind:

- a) Kenntnisnahme der Projekte und Investitionen durch den Beirat;
- b) Kenntnisnahme der vom Vorstand erstellten Analyse eines Investitionsprojektes im Hinblick auf seine wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen und finanziellen Sachverhalte durch den Beirat;
- c) Kenntnisnahme der Lage und Rahmenbedingungen der Investition durch den Beirat;
- d) Evaluierung der Projekte und Investitionen auf den qualitativen Wert für den Förderzweck, die Einhaltung und den Schutz der Interessen der Mitglieder sowie die Konformität mit dem genossenschaftlichen Förderauftrag gem. Genossenschaftsgesetz.

Transparenz, Information und Rechte der Mitglieder

Mitgliederinformationen

Regelmäßig durch jährliche Förderzweck- und Geschäftsberichte und Prüfungsberichte nach § 53 GenG.

Mitteilungsmedien

Quartalsberichte online im geschützten Mitgliederbereich der Internetseite, Geschäftsberichte und Prüfberichte in, resp. vor, den Generalversammlungen.

Teilnahme-, Auskunfts-, und Rederecht

In der Generalversammlung kann jedes Mitglied vom Vorstand oder Aufsichtsrat Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen, Anträge stellen und hat Rederecht.

Antragsrecht

Mitglieder sind berechtigt, Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen.

Einsichtrecht

Mitglieder sind berechtigt, die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen und rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Einsicht in den Geschäftsbericht und den Bericht des Aufsichtsrates zu nehmen.

Wahlrecht	Ordentliche Mitglieder besitzen aktives und passives Wahlrecht. Investierende Mitglieder besitzen kein passives Wahlrecht. Gremienmitglieder müssen zwingend Mitglied der Genossenschaft sein.
Prüfungsverband	Der zuständige Prüfungsverband ist berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen.

Prüfungen, Zertifizierung, Prüfungsverband, Schlichtungsstelle und Prospektpflicht

Gründungsprüfung	Gutachterliche Äußerung nach § 11 Abs. 2 Ziffer 3 GenG des Prüfungsverbandes, ob nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist.
Pflichtprüfungen	Nach § 53 GenG werden zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr geprüft. Bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme zwei Millionen EUR übersteigt, findet die Prüfung in jedem Geschäftsjahr statt.
Sonderprüfungen	Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können jederzeit Sonderprüfungen mit folgenden Komponenten beauftragt werden: <ul style="list-style-type: none"> ■ Überwachung der Verfügbarkeit der Geschäftsguthaben ■ Ordnungsgemäße Buchführung und Bilanzierung ■ Einhaltung des Investitionsprocedures ■ Prüfung des Vertragswerks und deren Einhaltung ■ Bewertung der rechtlichen Unternehmensstruktur und -organisation ■ Individuelle, projektbezogene Prüfung der prognostizierten Erträge
Zertifizierung	Die Genossenschaft strebt auf Dauer die regelmäßige Zertifizierung durch den Prüfungsverband <i>Förderwirtschaftlich geprüfte Genossenschaft</i> an.
Prüfungsverband	Prüfungsverbände unterliegen einer ständigen Qualitätskontrolle durch die Wirtschaftsprüferkammern und stehen darüber hinaus unter staatlicher Aufsicht. Sie prüfen und bewerten regelmäßig die wirtschaftliche Entwicklung im Interesse der Mitglieder und Gläubiger und beraten in betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Fragen. Zuständiger Verband ist der Deutsch-Europäischer Genossenschafts- & Prüfungsverband e.V.
Streitschlichtung	Über alle Streitigkeiten, sowohl zwischen der Genossenschaft und den Mitgliedern als auch zwischen den Mitgliedern untereinander, wird unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges zunächst die Schlichtungsstelle angerufen.
Prospektpflicht	Für die von der Genossenschaft angebotenen Vermögensanlagen besteht keine Prospektpflicht.

Satzung

Präambel

Der digitale Wandel, insbesondere die BlockChain und ähnliche virtuelle oder dezentrale Hard- und Softwaresystemen für die Hochleistungsdatenverarbeitung verändern die nationalen und internationalen Wertschöpfungsketten und Strukturen aller Branchen unwiderruflich.

Innovationen erreichen und durchdringen unsere gesamte, globale Lebenssituation. Der in der aktuellen Situation einzelne Marktteilnehmer ist zunehmend individualisiert, ggf. auch isoliert und sucht mehr und mehr die Partizipation mit Gleichgesinnten, die ihrem Bedürfnis nach Sinnstiftung und Selbstverwirklichung in einer kooperativen Struktur teilen.

Es gilt, den technologischen Wandel aktiv zu fördern und solidarisch mitzugestalten. Kooperationen vereint Menschen, die um die Vorteile von allseitiger und fairer Zusammenarbeit wissen. Eine kooperative, resp. genossenschaftliche Struktur lebt von dem Vertrauen ihrer Mitglieder.

Daher ist Offenheit und Transparenz Basis für ein kooperatives und demokratisches Miteinander. In der Genossenschaft gilt das Pro-Kopf-Stimmrecht, unabhängig davon, wie viele Kapitalanteile ein Mitglied an der Genossenschaft hält. Es herrscht nicht das Kapital, sondern das Individuum mit seiner Stimme.

Die GenoTrust eG will innovative, zukunftsweisende und nachhaltige Geschäftsmodelle nach genossenschaftlichen Prinzipien unterstützen, wobei es nicht primärer Ansatz ist, perfekt gestylte und bis ins Detail ausgearbeitete Produkte zu liefern, sondern Produktentwicklungen zu eruieren, bei denen die Wertsteigerung des investierten Kapitals Priorität eingeräumt wird.

Daher ist erklärtes Ziel, junge, innovative Unternehmen in ihren Wachstumsstrategien zu unterstützen und als strategischer Partner für Stabilität, Verlässlichkeit und kooperativer Partnerschaft zur Verfügung zu stehen.

Mit Hilfe eines gemeinschaftlich betriebenen Unternehmens Perspektiven zu gestalten und gesetzte Vorhaben besser zu erreichen als im Alleingang, das ist der Grundgedanke einer jeden Genossenschaft. Dies bietet sich insbesondere dann an, wenn das Verfolgen eines wirtschaftlichen Ergebnisses die Leistungsfähigkeit des Einzelnen übersteigt, zugleich aber die selbständige Existenz gewahrt werden soll.

Besonders an Genossenschaften ist zudem, dass diese zur wirtschaftlichen Förderung ihrer Mitglieder unterhalten werden. Im Vordergrund steht somit der genossenschaftliche Förderzweck und nicht die Zahlung einer Rendite.

Genossenschaften müssen sich zunächst als Wirtschaftsunternehmen begreifen, um den Förderauftrag erfüllen zu können. Die Sicherung der ökonomischen Überlebensfähigkeit ist die Grundvoraussetzung dafür, dass der genossenschaftliche Förderauftrag bestmöglich erfüllt werden kann. Fördererfolg und Markterfolg stehen dabei in einem wechselseitigen Verhältnis. Eine im Wettbewerb stehende technologieorientierte Managementgenossenschaft muss Markterfolg erzielen, um den Fördererfolg zu gewährleisten.

§ 1 Firma, Sitz

Die Genossenschaft führt die Firma GenoTrust eG (im Folgenden Genossenschaft genannt). Sitz ist Berlin.

§ 2 Förderzweck, Gegenstand

(1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der Mitglieder zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes. Die Genossenschaft ist ein personenbezogener, von kollektiver Selbsthilfe getragener Förderwirtschaftsverein. Das genossenschaftliche Leitbild beinhaltet dabei, dass sich die gemeinsame Selbsthilfe mittels des genossenschaftlichen Gemeinschaftsunternehmens in

möglichst viel Selbstverwaltung und Selbstverantwortung vollziehen soll. Die Ausrichtung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Genossenschaft an der Mitgliederförderung lässt sich betriebswirtschaftlich als Dauerauftrag der Mitglieder an den Geschäftsbetrieb verstehen. Daraus lässt sich eine Verpflichtung der Genossenschaft ableiten, sich fortwährend den wandelnden Bedürfnissen der Mitglieder anzupassen. Langfristig bewirkt die Förderung eine Existenzsicherung der Mitglieder.

(2) Die Genossenschaft bedient sich dazu eines gemeinsam errichteten Wirtschaftsbetriebes (Genossenschaftsbetrieb) mit folgenden Gesellschaftszwecken:

a) Die Wirtschafts- und Unternehmensberatung von juristischen Personen, insbesondere von Genossenschaften, die Entwicklung von genossenschaftlich strukturierten Beteiligungskonzepten und deren Betreuung sowie die Geschäftsbesorgung für private und öffentliche Auftraggeber sowie aller damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

b) Absicherung von Vereinbarungen zwischen Leistungsempfängern und Leistungspflichtigen im Zuge von strategischen Unternehmensbeteiligungen für kooperative Unternehmensformen und die Beratung in der Strukturierung und dem Management von Risiken.

c) Aufbau, Förderung und Vernetzung von Kreativen weltweit, die branchenunabhängige Entwicklung, Vermarktung und auch eigene Umsetzung von Geschäftsideen (Produkte und Dienstleistungen), die Strukturierung von Innovations- und Leistungsprozess sowie in diesem Zusammenhang zu erbringenden Beratungen und Dienstleistungen in den Bereichen Unternehmensstrategie, Marketing und Werbung und die Finanzierung, Verwaltung, Steuerung und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen.

d) Angebot von Tokens ohne weitere Rechte oder Ansprüche auf Dividenden (Barebone-

Token) zur Unterstützung von digitalbasierten Geschäftsmodellen, insbesondere zur Entwicklung von Kryptowährungen und Blockchain-Produkten. Die Teilnahmen an den von der Genossenschaft durgeführten Token Generations Events ist ausschließlich deren Mitglieder vorbehalten.

e) Die Unterstützung der Mitglieder bei Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Erbringung von sozialen und kulturellen Nebenleistungen als Teil eines gesamtwirtschaftlichen Leistungspaketes, die Steigerung der Lebensqualität, die Schaffung gemeinsamer Werte zur physischen und psychischen Sicherheit sowie Förderung der Existenzsicherung der Mitglieder unter Berücksichtigung der sozialen Wertschöpfung und ökonomischen Stabilisierung der Mitgliederhaushalte.

f) Genehmigungspflichtige Geschäfte, insbesondere gemäß KWG, KAGB, GewO sowie die Rechts- und Steuerberatung, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

(3) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

(4) Die Genossenschaft kann sich im Rahmen der Wirtschaftsförderung an anderen Unternehmen beteiligen, sofern sie der Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks dienen und darf alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind oder geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern und/oder Organ im Rahmen eines steuerlichen Organschaftsverhältnisses sein, Zweigniederlassungen und andere Unternehmen gründen, solche erwerben oder als deren Komplementärin fungieren. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.

(5) Die Genossenschaft ist berechtigt, Teile des Genossenschaftskapitals in Sachwerte und rentierliche Geld- und Kapitalmarktpapiere anzulegen. Kapitalanlagen erfolgen ausschließlich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung der Genossenschaft. Anlagen auf Rechnung Dritter sind ausgeschlossen.

§ 3 Geschäftsanteil, Zahlungen Rücklagen, Nachschüsse, Verjährung, Rückvergütung, Mindestkapital

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt einen Euro und ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Sacheinlagen als Einzahlungen auf den Geschäftsanteil sind zugelassen, näheres regelt die Allgemeine Geschäftsordnung (AGO).
- (2) Mitglieder müssen mindestens einen und können beliebig viele Geschäftsanteile übernehmen, sofern die bereits gezeichneten Geschäftsanteile vollständig eingezahlt sind.
- (3) Mit Beitritt in die Genossenschaft ist ein Zuschuss zur allgemeinen Förderzweckerreichung, mit Ausscheiden eine Verwaltungspauschale zu leisten. Höhe und Fälligkeit dieser sowie der laufenden Beiträge zur Genossenschaft regelt die AGO.
- (4) Beteiligungen von Investoren (natürliche und juristische Personen) an der Genossenschaft sind zulässig. Die Zulassung von investierenden Mitgliedern bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (5) Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens zehn Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage 250.000 Euro nicht erreicht hat.
- (6) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (7) Ist ein Genossenschaftsmitglied trotz mehrfacher Versuche nicht auffindbar, oder sind seine Daten falsch oder unvollständig, sodass eine Auszahlung des Anspruchs von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben nicht ausgeführt werden kann, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.
- (8) Über die Ausschüttung einer genossenschaftlichen Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz. Auf die

von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

- (9) Das Mindestkapital beträgt 75 % der gezeichneten Geschäftsanteile.

§ 4 Geschäftsstrategien, Mitgliedergewinnung

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat entscheiden gemeinsam und unabhängig von konkret festgelegten Anlagestrategien eigenverantwortlich und regelmäßig über die allgemeine Unternehmensstrategie unter Einhaltung des Förderauftrages sowie unter Berücksichtigung der aktuellen Markt-, Wettbewerbs und Wirtschaftslage.
- (2) Investierende Mitglieder sind berechtigt, der Genossenschaft individuelle Sonderbeiträge zur Förderzweckerreichung zu gewähren. Über die Annahme entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
- (3) Die Gewinnung von Mitgliedern erfolgt grundsätzlich durch die Genossenschaft, respektive durch ihre Mitglieder.

§ 5 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung (GV) wird durch Bekanntmachung in dem, in dieser Satzung vorgesehenen Blatt einberufen. Die Einladung muss mindestens vierzehn Kalendertage vor der GV veröffentlicht werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der GV veröffentlicht werden.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene GV ist beschlussfähig.
- (3) Mitglieder haben unabhängig von der Zahl der gezeichneten Anteile eine Stimme.
- (4) Bei Beschlussfassungen dürfen die Stimmen investierender Mitglieder nicht mehr als 10% der gültig abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder ausmachen.
- (5) Den Vorsitz in der GV führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter, im Verhinderungsfalle ein Vorstandsmitglied.

- (6) Die Generalversammlung beschließt eine AGO und Förderzweckrichtlinien.
- (7) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
- (8) Die GV wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und bestimmt ihre Amtszeit.
- (9) Die GV kann jederzeit Mitglieder des Vorstandes mit zwei Drittel Mehrheit abwählen.

§ 6 Vertreterversammlung

- (1) Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft können von Vertretern der Mitglieder in Vertreterversammlungen ausgeübt werden, solange die Mitgliederzahl der Genossenschaft wenigstens eintausendfünfhundert beträgt und die GV dieses mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschließt.
- (2) Die Wahl zur Vertreterversammlung findet alle fünf Jahre statt. Auf je fünfzig Mitglieder entfällt ein Vertreter. Näheres regelt die AGO.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Die Genossenschaft kann auch durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten werden. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen i. S. d. § 181 2. Alt. BGB befreit. Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden.
- (2) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege fassen.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder muss ungerade sein.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann

- schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und überwacht die Leitung der Genossenschaft.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwendungspauschale in Höhe von 500 Euro sowie die Erstattung ihrer Reisekosten nach den steuerlich anerkannten Höchstsätzen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft, Pflichten der Mitglieder, Ausschluss, Auseinandersetzung

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- (2) Die Mitglieder sind regelmäßig verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift und ihre Emailadresse sowie deren Veränderung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden. Näheres regelt die AGO.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden. Erst nach dessen Entscheidung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.
- (5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

§ 10 Mitgliederinformation, Zertifizierung

- (1) Quartalsberichte werden den Mitgliedern online im geschützten Mitgliederbereich bereitgestellt und regelmäßig dem Prüfungsverband übermittelt. Näheres regelt die AGO.
- (2) Die Genossenschaft strebt auf Dauer die regelmäßige Zertifizierung durch den zuständigen Prüfungsverband „Förderwirtschaftlich geprüfte Genossenschaft“ an.

§ 11 Förderung der Mitglieder

Die Mitglieder haben ein Recht auf umfassende Förderung. Sie können dazu auch jederzeit eigene Vorschläge und Vorstellungen entwickeln und an die zuständigen Gremien herantragen.

§ 12 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in der „Wetterauer Zeitung (WZ)“.

Allgemeine Geschäftsordnung (AGO)

MITGLIEDSCHAFT

§ 1 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Als ordentliches Mitglied aufnahmefähig ist nur, wer die entsprechende Qualifikation besitzt, sich aktiv unternehmerisch in der Genossenschaft betätigt und dessen Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt. Ausnahmen hiervon sind durch gemeinsamen Beschluss von Aufsichtsrat und Vorstand möglich.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch die unbedingte Erklärung des Beitritts durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme durch die Genossenschaft.
- (3) Die Annahme investierender Mitglieder, welche sich nicht unternehmerisch in der Genossenschaft betätigen und deren Interessenlage sich primär auf ein wirtschaftliches Ergebnis konzentriert, überträgt der Aufsichtsrat dem Vorstand. Die Entscheidungshoheit im Einzelfall verbleibt jedoch beim Aufsichtsrat. Der Aufnahme investierender Mitglieder muss der Aufsichtsrat innerhalb einer Frist von vier Wochen widersprechen, andernfalls gilt die Zustimmung als erteilt. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist Kenntniserlangung eines Aufsichtsratsmitgliedes.

§ 2 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, vollständige Übertragung des Geschäftsguthabens, Tod, Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder Ausschluss.

§ 3 Kündigung

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres schriftlich kündigen. Die Kündigungsfrist regelt die Satzung. Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung der satzungsgemäßen Frist kündigen.

§ 4 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben ganz oder teilweise durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft erwerben. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthabens des Ausgeschiedenen seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben.

§ 5 Tod eines Mitgliedes, Auflösung einer juristische Person oder Personengesellschaft

- (1) Stirbt ein Mitglied, so wird dessen Mitgliedschaft durch seine Erben fortgesetzt. Sind mehrere Erben vorhanden und teilen diese nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Todesfall der Genossenschaft schriftlich mit, welchem von Ihnen die Mitgliedschaft allein überlassen worden ist, so endet diese mit Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Frist abgelaufen ist. Mehrere Erben können bis zu diesem Zeitpunkt Erklärungen gegenüber der Genossenschaft nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter abgeben. Das Gleiche gilt für die Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung. Der gemeinschaftliche Vertreter ist der Genossenschaft unverzüglich schriftlich zu benennen. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft mit einem Erben, der nach seiner Person oder seinem Verhalten die Genossenschaft gemäß § 6 zum Ausschluss berechtigen würde, ist ausgeschlossen. Soweit der Erbe selbst Mitglied ist, scheidet eine Doppelmitgliedschaft aus. Die Mitgliedschaften verschmelzen zu einer einheitlichen Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres in dem das Mitglied verstirbt. Während des laufenden Geschäftsjahres kann der Er-

be das Stimmrecht des Erblassers neben dem eigenen ausüben. Ausgeübte Organämter enden mit dem Tode.

- (2) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.

§ 6 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
- a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen, insbesondere die zur Erfüllung der Ratenzahlungsvereinbarungen, nicht nachkommt;
 - b) es über seine rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse falsche oder unrichtige Angaben macht;
 - c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind;
 - d) es zahlungsunfähig geworden ist oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist;
 - e) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
 - f) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt;
 - g) wenn es seiner satzungsgemäßen Pflicht nicht nachkommt, seine Anschrift und seine Emailadresse sowie deren Veränderung un-

verzüglich mitzuteilen, es unbekannt verzogen oder dessen Aufenthalt länger als sechs Monate unbekannt ist.

- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist der Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen. Ist der Aufenthaltsort unbekannt, so ist der beabsichtigte Ausschlussgrund in der satzungsgemäßen Form öffentlich bekanntzumachen.
- (4) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen. Erhält das Mitglied die Mitteilung nachweisbar per Boten oder per einfachen Brief, ist dies unschädlich. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen oder die Einrichtungen der Genossenschaft nutzen. Ist der Aufenthaltsort unbekannt, so ist der beabsichtigte Ausschlussgrund in der satzungsgemäßen Form öffentlich bekanntzumachen. Die vorübergehende Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft kann dem Mitglied ganz oder teilweise und/oder mit entsprechenden Auflagen versehen vom Vorstand schriftlich erteilt werden.
- (5) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 7 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der zuletzt festgestellte Jahresabschluss maßgebend. Die Berücksichtigung der Verlustvorträge ergibt sich aus der Satzung. Auf die Rücklagen, Agio, Eintrittsgeld und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch. Im Fall der vollständigen Übertragung des Geschäftsguthabens findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben grundsätzlich binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden, abzüglich einer Verwaltungspauschale in Höhe von einhundert Euro zzgl. der am Tage der Fälligkeit gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, auszuführen. Für die Auszahlung ist die Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat erforderlich.
- (3) Voraussetzung für die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens ist die vollständige Erfüllung der vom Mitglied gegenüber der Genossenschaft eingegangenen Zahlungsverpflichtungen.
- (4) Die Auseinandersetzung des ausgeschiedenen Mitgliedes mit der Genossenschaft bestimmt sich nach der Vermögenslage der Genossenschaft, dem Mindestkapital und dem Bestand des Geschäftsguthabens des Mitglieds zur Zeit seines Ausscheidens. Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme, an die Genossenschaft zu zahlen. Der Genossenschaft haftet für das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren. Soweit durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens das satzungsgemäße Mindestkapital der Genossen-

schaft unterschritten würde, ist der Anspruch auf Auszahlung ganz oder teilweise ausgesetzt, bis die Auszahlung ohne Unterschreitung des Mindestkapitals wieder möglich ist. Von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.

- (5) Grundsätzliche Voraussetzung für die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens ist die vollständige Erfüllung der vom Mitglied gegenüber der Genossenschaft eingegangenen Zahlungsverpflichtungen.
- (6) Scheidet ein Mitglied aus der Genossenschaft aus ohne die laut Beitrittserklärung vereinbarten Beiträge vollständig eingezahlt zu haben, ist die Genossenschaft berechtigt, eine Aufwandsentschädigung in Minderung zu bringen.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 28 GenG nichts entgegensteht;
 - b) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen;
 - c) bei Anträgen auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder;
 - d) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen;
 - e) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Einsicht in den Geschäftsbericht und den Bericht des Aufsichtsrates zu nehmen.
- (2) Investierende Mitglieder sind optional berechtigt, der Genossenschaft individuelle, verzinsliche

Sonderbeiträge zur Förderzweckerreichung durch Gewährung eines Förderzweckdarlehens in Form eines Nachrangdarlehens mit qualifiziertem Rangrücktritt zu geben. Ordentliche Mitglieder sind hierzu nicht berechtigt.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Genossenschaft nach Kräften zu unterstützen und zu wahren. Dazu gehört insbesondere:

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung, dieser Geschäftsordnung, der Beitrittserklärung, eventuellen, individuellen Vereinbarungen und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Genossenschaftsanteile zu leisten;
- c) auf Anforderung, die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Auskünfte werden von der Genossenschaft vertraulich behandelt;
- d) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, die Änderung der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Kommt das Mitglied dem nicht nach, sodass Benachrichtigungen, Zustellungen etc. nicht erfolgen können, so gilt der Aufenthaltsort des Mitgliedes nach sechs Monaten als unbekannt;
- e) Zuschüsse zur allgemeinen Förderzweckerreichung, festgelegte Verwaltungspauschalen sowie Kontoführungsgebühren und andere laufende Beiträge zur Genossenschaft zu zahlen;
- f) zur Regelungen aller Streitigkeiten, aus welchem Grunde auch immer, vor Inanspruchnahme ordentlicher Gerichte, die Schlichtungsstelle zu befassen und deren Ergebnis abzuwarten (näheres regelt diese AGO);
- g) bei der Erfüllung von Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten auch aus abgeschlos-

senen Verträgen im Rahmen der genossenschaftlichen Treuepflicht die Belange der Gesamtheit der Mitglieder angemessen zu berücksichtigen.

§ 10 Organe der Genossenschaft

- (1) Die Organe der Genossenschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung, resp. die Vertreterversammlung.
- (2) Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte mit der Genossenschaft nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates tätigen.

VORSTAND

§ 11 Zusammensetzung, Leitung der Genossenschaft

- (1) Die Zusammensetzung des Vorstandes regelt die Satzung.
- (2) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (4) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Vorstandmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters

einer Genossenschaft angewandt haben, so trifft sie die Beweislast.

(2) Der Vorstand hat insbesondere

- a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;
- b) die für den ordnungsgemäßen und erfolgreichen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, finanziellen, organisatorischen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
- c) eine Geschäftsordnung für den Vorstand nach Anhörung des Aufsichtsrates aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
- d) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
- e) spätestens innerhalb der gesetzlichen Fristen Jahresabschluss, Geschäftsbericht und Förderzweckbericht aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
- f) ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen; neu eingetretene Mitglieder sind unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Mitgliederliste enthält neben den persönlichen Daten des Mitglieds und der Inhalte der Beitritts- und Beteiligungserklärung, den Geschäftsanteilen je Mitglied auch den Vermerk, ob es sich um ein ordentliches oder ein investierendes Mitglied handelt;
- g) dem zuständigen gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
- h) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem zuständigen Prüfungsverband hierüber zu berichten;

i) ein funktionierendes Controlling und Risikomanagement zu installieren, welches folgende Punkte beinhaltet:

- Beobachtung der wirtschaftlichen, technischen und gesellschaftspolitischen Entwicklungen und Auswertung der Auswirkungen für die Entwicklung des Geschäftsbetriebs.
- Regelmäßige Wettbewerbsanalyse und Auswertung der Auswirkungen für die Entwicklung des Geschäftsbetriebs.
- Rendite- und sicherheitsorientiertes Liquiditätsmanagement.
- Entwicklung von Alternativszenarien zur Ertragsplanung.

j) Unternehmensstrategien unabhängig von konkret festgelegten Anlagestrategien entscheiden in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat unter Mitwirkung des Investitions- & Förderzweckbeirats unter Einhaltung des Förderauftrages sowie unter Berücksichtigung der aktuellen Markt-, Wettbewerbs und Wirtschaftslage.

k) die gesetzeskonforme Erstellung und Pflege der Vertragsunterlagen unter Berücksichtigung der Interessen der Genossenschaft und ihrer Mitglieder.

l) dem Investitions- & Förderzweckbeirat alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen auf erste Anforderung vorzulegen, hierzu gehören insbesondere die Projektdokumentation mit Analyse des Investitionsprojektes im Hinblick auf seine wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen und finanziellen Sachverhalte sowie der Rahmenbedingungen zur Förderzweckkonformität.

§ 13 Berichterstattung an den Aufsichtsrat

Der Vorstand hat den Aufsichtsrat regelmäßig über die betrieblich wesentlichen Grundlagen zu informieren.

§ 14 Bestellung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Den Vorsitzenden des Vorstands und dessen Stellvertreter wählt nach jeder Bestellung von Vorstandsmitgliedern der Aufsichtsrat.
- (2) Der Aufsichtsrat unterzeichnet bei Bedarf mit jedem Vorstandsmitglied einen Dienstvertrag. Die Laufzeit dieser Vereinbarung orientiert sich höchstens an der Laufzeit der Wahlperiode.
- (3) Mitglieder des Vorstandes scheiden mit Ende des Kalenderjahres aus dem Vorstand aus, in dem sie das Rentenalter erreicht haben. Hiervon kann durch gesonderte schriftliche Vereinbarung abgewichen werden.
- (4) Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre und dauert bis zur Nachwahl des Nachfolgers an. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Vorstandsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Wiederbestellung ist zulässig.
- (5) Der Dienstvertrag mit einem Vorstandsmitglied kann durch den Aufsichtsrat gekündigt werden.
- (6) Für die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig. Die Kündigung hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
- (7) Der Aufsichtsrat kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.
- (8) Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, sodass ein Vertreter bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

§ 15 Willensbildung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann ein Vorstands-

mitglied eine verbindliche Entscheidung des Aufsichtsrats verlangen, ansonsten gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (2) Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (3) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister, oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 16 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann die Teilnahme ausgeschlossen werden. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

AUFSICHTSRAT

§ 17 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft beim Abschluss von Verträgen mit den Vorstandsmitgliedern. Das gleiche gilt bei Prozessen gegen Vorstandsmitglieder, die von der Generalversammlung beschlossen worden sind.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Geschäftsbericht und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüber-

schusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.

- (4) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen im Rahmen der steuerlichen Höchstätze eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über die die gemeinsame Sitzung von Aufsichtsrat und Vorstand beschließt.

§ 18 Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

- (1) Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten;
 - b) die Aufnahme, Ausgliederung und Aufgabe von Unternehmensgegenständen;
 - c) die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen wie zum Beispiel die Berechtigung zur Gewährung stiller Beteiligungen;
 - d) die Eingehung schuldrechtlicher Beziehungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere von Dauerschuldverhältnissen, die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblicher Höhe nach sich ziehen, sowie die Anschaffung und Veräußerung beweglicher Wirtschaftsgüter und

von Kapitalanlagen im Wert von mehr als 1.000.000 Euro (eine Million Euro), (bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist der Vertragsbeendigung) und im Wert von mehr als 30.000 Euro (dreißigtausend Euro), sofern diese nicht das Kerngeschäft der Genossenschaft betreffen. Der Vorstand bedarf neben der Zustimmung des Aufsichtsrates ferner der Zustimmung des Investitions- & Förderzweckbeirats für Geschäftsordnungsbeschlüsse und für Geschäfte, deren Wert 5.000.000 Euro (fünf Millionen Euro) übersteigt (bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist der Vertragsbeendigung). Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.

- e) Beitritt in und Austritt aus Verbänden und Vereinigungen;
- f) die Verwendung von Ergebnisrücklagen;
- g) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen;
- h) die Erteilung und der Widerruf von Prokura;
- i) die Bestellung von Geschäftsführern, soweit diese nicht dem Vorstand angehören;
- j) Beschlussfassungen über die Ausschüttung einer genossenschaftlichen Rückvergütung vor Aufstellung der Bilanz;
- k) die Grundsätze für Nichtmitgliedergeschäfte;
- l) wesentliche Vorschläge zur Beratung und Beschlussfassung durch die Generalversammlung;
- m) Feststellung von Zuschüssen, einmaliger und laufender Gebühren sowie Verwaltungspauschalen (Erhebung, Fälligkeit und Höhe usw.);
- n) Festlegung von lang- und mittelfristigen Unternehmenszielen;
- g) Grundsätze für die Aufnahme und Gewährung von Krediten;
- h) Änderungen und Anpassungen von AGB, AGO und andere Konzeptionen und Verträgen;

- i) Regelungen zur Inanspruchnahme von Nachrangdarlehen und individuellen Sonderbeiträgen zur Förderzweckerreichung durch die Genossenschaft.
- (2) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt ein Vorstandsmitglied.
- (3) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit findet.
- (4) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmungen ist hierbei festzuhalten.

§ 19 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates regelt die Satzung.
- (2) Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das fünfte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden einzeln gewählt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (5) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.
- (6) Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichts-

ratsmitglied zur Vertretung einer juristischen Person oder Personengesellschaft berufen ist, die Mitglied der Genossenschaft ist, wenn diese Vertretungsbefugnis endet.

§ 20 Konstituierung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (3) Die Beschlussfähigkeit regelt die Satzung.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen regelmäßig stattfinden. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird.
- (5) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

GENERALVERSAMMLUNG

§ 21 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.
- (2) Die Stimmberechtigung der Mitglieder regelt die Satzung.
- (3) Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter aus.
- (4) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nur jeweils zwei andere Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein.
- (5) Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten, können nicht bevollmächtigt werden.
- (6) Stimmberechtigte gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen.
- (7) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 22 Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung soll innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 23 Einberufung, Fristen und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (3) Benachrichtigung und Fristen regelt die Satzung. Ergänzend zu diesen Regelungen sind sämtliche Mitglieder zusätzlich via e-mail einzuladen.
- (4) Die Tagesordnung wird von Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam festgesetzt. Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (5) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§ 24 Versammlungsleitung

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung regelt die Satzung.
- (2) Der Vorsitzende der Generalversammlung ernannt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmenzähler.

§ 25 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere:

- a) Änderung der Satzung;
- b) Auflösung der Genossenschaft;
- c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;

- d) Verschmelzung der Genossenschaft;
- e) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes sowie von Wahl und Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie deren Vergütungen;
- f) Bestätigung einer einstweiligen Amtsenthebung des Vorstandes nach § 40 Genossenschaftsgesetz;
- g) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes;
- h) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
- i) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates;
- j) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- k) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder;
- l) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;
- m) Änderung der Rechtsform;
- n) Beauftragung von Sonderprüfungen;
- o) Einführung einer Vertreterversammlung und Zustimmung zur deren Wahlordnung.

§ 26 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Geschäftsordnung sowie besonders entsprechend gekennzeichnete Beschlüsse eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Ein Beschluss über den Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates, Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft, Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung, Beitritt und

Austritt aus genossenschaftlichen Prüfungsverbänden, Zentralen und Vereinigungen, Verschmelzung der Genossenschaft oder Änderung der Rechtsform, Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, der den Kernbereich der Genossenschaft berührt, Auflösung der Genossenschaft und ggf. Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung bedarf der Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

- (3) Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus, zwei Drittel aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung anwesend oder vertreten sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über die Auflösung oder Änderung der Rechtsform beschließen.
- (4) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft sowie die Änderung der Rechtsform ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.

§ 27 Abstimmung und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder ein Viertel Mehrheit der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt. Auf Grundlage der Satzung können weitere Abstimmungsmöglichkeiten zugelassen werden.

- (2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als angenommen.
- (3) Ein in ein Amt gewählter hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 28 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft darf nur verweigert werden, soweit:
- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b) die Frage steuerliche- oder juristische Wertansätze betrifft welche nur von einer hierzu standesrechtlich berechnigte Person beantwortet werden dürfen;
 - c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
 - d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines einzelnen Mitgliedes oder eines Dritten betrifft;
 - e) es sich um vertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder einzelner Mitgliedern der Genossenschaft handelt.

§ 29 Protokoll

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- (2) Das Protokoll soll möglichst zeitnah erstellt werden. Dabei sollen Ort und Tag der Einberufung der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen

und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Eintragung muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden.

§ 30 Teilnahmerecht der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

VERTRETERVERSAMMLUNG

§ 31 Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von Vertretern der Mitglieder in der Vertreterversammlung ausgeübt, sofern und solange die Mitgliederzahl eintausendfünfhundert übersteigt und die Generalversammlung dieses mit Dreiviertelmehrheit beschlossen hat. Auf die Vertreterversammlung finden die Bestimmungen der Satzung und dieser AGO über die Generalversammlung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Vertreterversammlung besteht aus den gewählten Vertretern.
- (3) Jeder Vertreter hat eine Stimme. Er kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden.
- (4) Die Vertreter sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden.
- (5) Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats nehmen an der Vertreterversammlung mit Stimmrecht teil. Sie können jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen.
- (7) Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der

Vertreterversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernannt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

§ 32 Wählbarkeit

- (1) Vertreter können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.
- (2) Ein Mitglied kann nicht als Vertreter gewählt werden, wenn es aus der Genossenschaft ausgeschlossen worden ist.

§ 33 Wahlturnus und Zahl der Vertreter

- (1) Die Wahl zur Vertreterversammlung findet alle fünf Jahre statt.
- (2) Es sind mindestens fünfzig Vertreter zu wählen. Auf je fünfzig Mitglieder entfällt ein Vertreter. Maßgeblich ist der Mitgliederstand am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres. Zusätzlich sind – unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens – mindestens fünf Ersatzvertreter zu wählen.
- (3) Eine vorzeitige Neuwahl zur Vertreterversammlung findet statt, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung nachgerückter Ersatzvertreter unter die gesetzliche Mindestzahl von fünfzig absinkt.

§ 34 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt ist jedes bei der Bekanntmachung der Wahl in die Mitgliederliste eingetragene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Wahlrecht.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Wahlrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.
- (4) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds können das Wahlrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein.
- (5) Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten, können nicht bevollmächtigt werden.
- (6) Wahlberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlausschusses schriftlich nachweisen.
- (7) Investierende Mitglieder besitzen kein passives Wahlrecht.

§ 35 Wahlverfahren

- (1) Die Vertreter sowie die Ersatzvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Näheres über das Wahlverfahren einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses regelt die Wahlordnung, die vom Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund übereinstimmender Beschlüsse erlassen wird. Die Wahlordnung bedarf der Zustimmung der Generalversammlung/ Vertreterversammlung.
- (3) Fällt ein Vertreter vor Ablauf der Amtszeit weg, so tritt ein Ersatzvertreter an seine Stelle; dessen Amtszeit erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Vertreters.

(4) Eine Liste mit den Namen und Anschriften der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist dem zuständigen Prüfungsverband auszuhändigen und mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen zur Einsichtnahme für die Mitglieder auszulegen. Dies ist in der durch in der Satzung bestimmten Form bekannt zu machen. Die Auslegefrist beginnt mit der Bekanntmachung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen kann.

§ 36 Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes

- (1) Die Vertreter werden auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Das Amt des Vertreters beginnt mit der Annahme der Wahl, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt, in welchem mindestens fünfzig Vertreter die Wahl angenommen haben. Eine Pflicht zur Annahme der Wahl als Vertreter besteht nicht. Der Gewählte hat sich jedoch unverzüglich über die Annahme der Wahl zu erklären. Lehnt er innerhalb einer ihm bei Mitteilung seiner Wahl zu setzenden Frist von zwei Wochen die Wahl nicht ab, so gilt diese als von ihm angenommen.
- (3) Das Amt des Vertreters endet, wenn nach einer durchgeführten Neuwahl mindestens fünfzig neu gewählte Vertreter die Wahl angenommen haben, spätestens jedoch mit Ablauf der Vertreterversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat für das fünfte Geschäftsjahr beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Vertreter gewählt wurden, nicht mitgerechnet wird. Es endet jedoch vorzeitig, wenn der Vertreter aus der Genossenschaft ausscheidet oder ausgeschlossen wird, die Wahl in den Vorstand oder Aufsichtsrat annimmt, sein Amt niederlegt, stirbt, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt wird.

- (4) Das Vertreteramt endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass der Vertreter zur gesetzlichen Vertretung einer juristischen Person oder Personengesellschaft befugt ist, und diese Vertretungsbefugnis erloschen ist. Besteht Streit über das Erlöschen der Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der juristischen Person bzw. Personengesellschaft, dass die Vertretungsbefugnis erloschen ist.
- (5) Zu Nachweis der Vertretungsbefugnis erhält jeder Vertreter nach Annahme der Wahl einen Ausweis, dessen Gültigkeit mit der Beendigung seines Amtes erlischt.

EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME

§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Den Geschäfts- und Pflichtanteil regelt die Satzung.
- (2) Mit Aufnahme in die Genossenschaft wird 10% der Zeichnungssumme, max. jedoch eintausend Euro als Zuschuss zur allgemeinen Förderzweckerreichung der Genossenschaft erhoben. Er ist mit Annahme des Beitritts in die Genossenschaft fällig und vollständig zahlbar. Dieser ist vor Aufbau des Kapitalkontos zu begleichen und in keiner Form rückzahlbar.
- (3) Der Pflichtanteil und ein eventueller Zuschuss sind sofort nach Annahme des Beitritts voll einzuzahlen.
- (4) Die auf den/die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt oder aufgerechnet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (6) Einem Antrag auf Ratenzahlungen auch noch nach der wirksamen Beteiligung und damit nach bereits eingetretener Fälligkeit der Einzahlungs-

verpflichtung kann auf Antrag und durch Beschluss des Vorstands entsprochen werden.

- (7) Ein Erlass von Zahlungsverpflichtungen ist im Vergleichswege zur Abwendung eines drohenden Verlustes sowie die Zustimmung zu einem Zwangsvergleich im Insolvenzverfahren eines Mitglieds sind durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat zulässig.
- (8) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

§ 38 Gewinnverteilung

Eine Beteiligung am Ergebnis des Unternehmens wird nicht gewährt, Gewinne werden nicht verteilt, sondern der gesetzlichen Rücklage und anderen Ergebnismrücklagen zugeschrieben.

§ 39 Verzinsung des Geschäftsguthabens

Die Verzinsung des Geschäftsguthabens regelt die Satzung.

§ 40 Gesetzliche Rücklage

Die Bildung von Rücklagen regelt die Satzung.

§ 41 Ergebnismrücklagen

Neben der gesetzlichen Rücklage können weitere Ergebnismrücklagen gebildet werden. Über ihre Bildung und Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung. Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden.

§ 42 Nachschusspflicht

Die Nachschusspflicht regelt die Satzung.

§ 43 Förderzweckdarlehen

- (1) Optional privilegiert zur Gewährung von Förderzweckdarlehen sind ausschließlich investierende Mitglieder.
- (2) Die Zinssätze orientieren sich am Markt und können nach Darlehensbetrag und Laufzeit variieren.
- (3) Ausschüttungsintervalle für Zinsen sind jährlich, optional kumuliert und werden komparabel zu § 21a Abs.2 GenG geleistet.
- (4) Förderzweckdarlehen sind nicht unbedingt rückzahlbar und werden mit einem qualifizierten Rangrücktritt, welcher auch die Zinsen mit einbezieht, gewährt. Die Rückzahlung erfolgt komparabel zu § 73 Abs. 2 i.V.m. § 8a Abs. 2 GenG.
- (5) Weiteren Modalitäten und Konditionen werden in gesonderten Vereinbarungen mit dem Mitglied geregelt.

RECHNUNGSWESEN

§ 44 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Gründung der Genossenschaft.

§ 45 Jahresabschluss und Geschäftsbericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr bzw. des Rumpfgeschäftsjahres aufzustellen. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (2) Jahresabschluss, Geschäftsbericht und Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (3) Der Bericht des Aufsichtsrates über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Geschäftsbe-

richts ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 46 Verwendung des Jahresüberschusses

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist. Die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen sind vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen.

§ 47 Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Über die Behandlung der Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnismittel gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrages herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

WEITERE REGELUNGEN

§ 48 Investitions- & Förderzweckbeirat

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat beschließen in gemeinsamer Sitzung die Besetzung des Investitions- & Förderzweckbeirats. Beiratsmitglieder müssen Mitglied in der Genossenschaft sein und

über die erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung ihres Amtes entsprechen. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie deren Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte sind vom Amt des Beirats ausgeschlossen.

- (2) Zusammensetzung und ergänzende Regelungen über die Erfüllung der dem Beirat obliegenden Rechte und Pflichten regelt die vom Vorstand und Aufsichtsrat durch gemeinsamen Beschluss aufzustellende Geschäftsordnung für den Beirat.

§ 49 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Investitions- & Förderzweckbeirats

- (1) Der Beirat evaluiert die vom Vorstand aufbereiteten Projekte und Investitionen auf den qualitativen Wert für den Förderzweck, die Einhaltung und den Schutz der Interessen der Mitglieder sowie die Konformität mit dem genossenschaftlichen Förderauftrag gem. Genossenschaftsgesetz. Er übernimmt keine Verantwortung für den wirtschaftlichen Erfolg von Investitionen und hat vielmehr eine beratende Tätigkeit, indem er die Interessen der Mitglieder vertritt.
- (2) Der Beirat tritt auf Anforderung der Geschäftsleitung zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr und berichtet der Generalversammlung.
- (3) Die Einwilligung des Beirates erfolgt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Der Schriftform kann durch Fax und Mail entsprochen werden. Grundlage für die Erteilung der Zustimmung ist eine Prüfung der anvisierten Projekte. Hierfür ist folgendes Verfahren einzuhalten und zu dokumentieren:
 - a) Kenntnisnahme der Projekte und Investitionen durch den Beirat;
 - b) Kenntnisnahme der vom Vorstand erstellten Analyse eines Investitionsprojektes im Hinblick auf seine wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen und finanziellen Sachverhalte durch den Beirat;

- c) Kenntnisnahme der Lage und Rahmenbedingungen der Investition durch den Beirat;
- (4) Der Beirat kann von der Geschäftsführung Berichte über einzelne Projektdetails verlangen.
- (5) Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Entscheidungen sind nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen.
- (6) Der Beirat ist nicht berechtigt, in die Geschäftsleitung der Genossenschaft (§ 27 Abs. 1 GenG) einzugreifen.
- (7) Im Falle von Uneinigkeit zwischen Vorstand und Beirat entscheidet der Aufsichtsrat, wobei sowohl der Vorstand als auch der Beirat eine endgültige Entscheidung durch die Generalversammlung fordern kann.

§ 50 Transparenz- und Informationspflichten

- (1) Die Genossenschaft informiert ihre Mitglieder regelmäßig und transparent. Im geschlossenen Mitgliederbereich der Internetseite oder in Textform (per Post oder elektronisch) werden in jedem Quartal, spätestens bis zum fünften Werktag des darauffolgenden Quartals, Berichte zur Lage der Gesellschaft veröffentlicht. Diese Berichte informieren über
 - a) Unternehmensentwicklung
 - Umsätze
 - Eigenkapitalentwicklung
 - Fremdkapitalaufnahme
 - Investitionsvolumen
 - b) Mitgliederentwicklung
 - Mitgliederbestand
 - Anzahl Neumitglieder
 - Anzahl ausscheidender Mitglieder
 - c) Förderzweckerreichung
 - Nutzungsgrad bestehender Angebote sowie Ausblick auf die weiteren Aktivitäten und Prognosen in diesen Geschäftsbereichen.
- (2) Mit Veröffentlichung der Quartalsberichte sind diese via E-Mail dem zuständigen Prüfungsverband zu übermitteln.

- (3) Der Vorstand zeigt dem zuständigen Prüfungsverband zusammen mit dem vierten Quartalsbericht eines jeden Jahres an, dass die für die Genossenschaft und deren Geschäftsmodel notwendigen Gesetze und Verordnungen eingehalten werden, wie bspw. :
 - Kreditwesengesetz (KWG);
 - Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB);
 - Vermögensanlagegesetz (VermAnlG);
 - Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV);
 - Finanzvermittler Verordnung (FinVermV);
 - Gewerbeordnung (GewO).

§ 51 Streitschlichtung

- (1) Über alle Streitigkeiten, die sich aus der Satzung ergeben, sowohl zwischen der Genossenschaft und den Mitgliedern als auch zwischen den Mitgliedern untereinander, wird unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht entscheiden. Dieses gilt auch für Streitigkeiten über die Wirksamkeit der Satzung.
 - a) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern.
 - b) Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter; ausgeschlossen sind Personen, die zu der Partei in einem Dienstverhältnis oder in einem ähnlichen Rechtsverhältnis stehen, auch wenn das Rechtsverhältnis keinen Zusammenhang mit der Streitigkeit hat. Die beiden Schiedsrichter bestimmen einen Obmann.
 - c) Einigen sie sich innerhalb von zwei Wochen nach Benennung des letzten der beiden Schiedsrichter auf die Person des Obmanns nicht, so soll dieser auf Antrag eines der beiden Schiedsrichter oder auf Antrag einer der Parteien vom Vorstand eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes bestimmt werden.
- (2) Die betreibende Partei hat der Gegenpartei – unter Benennung des eigenen Schiedsrichters – den Streitgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, ihrerseits innerhalb von zwei Wo-

chen einen Schiedsrichter schriftlich gegenüber der betreibenden Partei zu benennen.

Geschieht dieses innerhalb dieser Frist nicht, so soll der Vorstand eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes auf Antrag der betreibenden Partei den Schiedsrichter benennen.

- (3) Fällt ein Schiedsrichter weg, so ist innerhalb von zwei Wochen ein neuer Schiedsrichter zu benennen. Die Bestimmungen unter Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Soweit die Schiedsvereinbarung keine abweichende Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der §§ 1025 ff. ZPO, für das Verfahren des Schiedsgerichtes gilt insbesondere § 1034 ZPO. Danach haben die Schiedsrichter vor Erlass des Schiedsspruches die Parteien zu hören und den, dem Streit zu Grunde liegenden Sachverhalt zu ermitteln, soweit sie die Ermittlungen für erforderlich halten. Im Übrigen wird das Verfahren von dem Schiedsrichtern nach freiem Ermessen bestimmt. Die Entscheidungen über den äußeren Ablauf des Verfahrens trifft der Obmann. Dieser bestimmt über den Tagungsort und die Termine.
- (5) Für die Abstimmung des Schiedsgerichtes und die Entscheidungen auf Grund der Abstimmung gelten die §§ 194 ff. GVG.
- (6) Wird der Schiedsspruch aufgehoben, so ist erneut nach den Bestimmungen dieser Schiedsvereinbarung zu entscheiden.

§ 52 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und § 61 AO.

§ 53 Qualifizierung der Gremienmitglieder

Zum Aufbau, resp. Aktualisierung ihrer Kompetenzen sind die Gremienmitglieder gehalten, regelmäßig an Qualifizierungsangeboten teilzunehmen.

§ 54 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft regelt die Satzung.
- (2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen die Bekanntmachung ausgeht.

§ 55 Prüfungsverband

Die Genossenschaft ist Mitglied im DEGP Deutsch-Europäischer Genossenschafts- & Prüfungsverband e.V.

§ 56 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für die inländische Geschäftsanschrift der Genossenschaft zuständig ist.

§ 57 Änderung der Satzung und der Allgemeinen Geschäftsordnung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Die Änderung wird erst wirksam, wenn sie in das Genossenschaftsregister eingetragen ist. Bis dahin gelten die bisherigen Satzungsbestimmungen. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsordnung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat einstimmig in gemeinsamer Sitzung.

Förderzweckrichtlinien

Präambel

Genossenschaften dienen der wirtschaftlichen Förderung ihrer Mitglieder und nicht primär der Zahlung einer Rendite. Gleichwohl müssen sie sich marktkonform und betriebswirtschaftlich effizient verhalten, um im Wettbewerb bestehen und die Mitglieder langfristig fördern zu können. Die Genossenschaft ist eine personalistisch organisierte juristische Person mit besonderer Zielrichtung. Der gesetzliche Auftrag der Genossenschaft besteht nach § 1 GenG darin, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder zu fördern. Diese Zweckorientierung ist essentielles Wesensmerkmal der Genossenschaft. Die Genossenschaft erfüllt ihren Förderauftrag, indem sie ihre Mitglieder in wirtschaftlich relevanter Weise bei der Befriedigung der persönlichen Lebensbedürfnisse und bei der Befriedigung materieller Bedürfnisse wie z.B. Ersparnisse zu erzielen, unterstützt.

Der Förderauftrag ist jedoch nicht eindimensional von der Genossenschaft ausgehend zu sehen.

Unter alternierender Förderung versteht sich die Förderung der Mitglieder gegenüber den anderen Mitgliedern und der Genossenschaft, welche z.B. in Form von Arbeits- und Dienstleistungen, Bereitstellung von Know-how und Nutzungsrechten etc., oder auch durch Bereitstellung finanzieller Mittel zur Förderzweckerreichung erfolgen kann.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Art der Förderung ist grundsätzlich nicht festgelegt.
- (2) Die Förderung kann sowohl durch die Genossenschaft selbst durchgeführt, wie auch an einen oder mehrere Dritte ganz oder teilweise übertragen werden. Dabei verbleibt die Verantwortlichkeit stets beim Vorstand der Genossenschaft.
- (3) Die Genossenschaft entwickelt und schreibt regelmäßig fort, welche Förderungen für die Mitglieder bestehen und informiert in geeigneter Weise darüber im Rahmen des förderschaftlichen Gesamtpotenzials.

§ 2 Ausweis und Nutzung der förderwirtschaftlichen Aktivitäten

- (1) Die förderwirtschaftlichen Aktivitäten sind der Nachweis für erfolgreiches genossenschaftliches Gesamthandeln.
- (2) Daraus ergeben sich vielfältige Möglichkeiten, die Genossenschaft nach innen sowie nach außen positiv darzustellen und damit die Vorteile einer Genossenschaft allgemein und grundsätzlich sichtbar zu machen.
- (3) Nach innen dient dies den Mitgliedern souveräner zu erkennen, wie effektiv ihr Anliegen in Verbindung mit dem eingesetzten Geschäftsguthaben zur Wirkung kommt.
- (4) Nach außen dient es Interessenten, respektive potenziellen Neumitgliedern zur Entscheidungsfindung für eine Mitgliedschaft in der Genossenschaft.
- (5) Zum Einwerben von investierenden Mitgliedern ergeben sich wertvolle Entscheidungsgrundlagen für deren Mitwirkung.
- (6) Zum Einwerben von Fremdmitteln (z.B. Darlehen) ergeben sich u.U. erleichternde Beurteilungsfaktoren in Bezug auf das Rating.
- (7) Gegenüber von Medien (Presse, Rundfunk, etc.) und Öffentlichkeit (Internetseite, u.a.) sind ebenfalls Vorteile erreichbar.
- (8) Ziel der Bemühungen ist, eine positive förderwirtschaftliche Gesamtbilanz zu realisieren und diese somit auch präsentieren zu können.
- (9) Diese erweiterte förderwirtschaftliche Perspektive kann auch bei vorübergehenden ertragswirtschaftlichen Schwächen helfen, die wirkliche Stärke der Genossenschaft insgesamt positiv ausweisen und darstellen zu lassen.

§ 3 Förderzweckgestaltung

Bei der Ausgestaltung der Gesamtmaßnahmen der Förderungen soll geprüft werden, welche Form der Förderung die bestmöglichen realen Vorteile für die Mitglieder erbringen. Dabei ist vor allem zu beurtei-

len, dass Abgaben und Steuern die Förderung der Mitglieder schmälern können. Dies gilt z.B. für Ausschüttungen und Verzinsung des Geschäftsguthabens.

§ 4 Verantwortlichkeiten

- (1) Der Vorstand der Genossenschaft ist verantwortlich für Gestaltung, Umsetzung und Rechenschaftslegung zur gesamten Förderung in der Genossenschaft.
- (2) In der Geschäftsordnung, resp. im Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes ist eine personelle Zuordnung vorzusehen.

§ 5 Rechenschaft und Kontrolle

- (1) Der Vorstand hat in seinen Berichten grundsätzlich über die Entwicklung der Mitgliederförderung Erklärungen abzugeben.
- (2) Der Aufsichtsrat hat sich regelmäßig über die Situation zur Mitgliederförderung und deren Modalitäten zu informieren.
- (3) In den gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat ist das Thema Mitgliederförderung regelmäßig zu beraten.
- (4) Im Rahmen der Tagesordnung jeder Generalversammlung ist ein eigenständiger Tagesordnungspunkt Mitgliederförderung vorzusehen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied kann zu jeder Zeit Anträge und Anregungen zur Weiterentwicklung der Mitgliederförderung an den Vorstand und/oder den Aufsichtsrat stellen.
- (2) Investierende Mitglieder, welche die Hauptleistung der Genossenschaft nicht nutzen können oder wollen, werden dadurch gefördert, dass sie optional privilegiert sind, der Genossenschaft

Förderzweckdarlehen zu gewähren. Dieses zusätzliche Engagement wird durch adäquate Vergütung belohnt.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben durch regelmäßige Aktualisierung ihrer Kontaktdaten gegenüber der Genossenschaft dafür Sorge zu tragen, dass ihnen die Information von dieser zuverlässig zur Verfügung gestellt werden können.
- (2) Sie werden deshalb jede Veränderung bezüglich der Zustellung von Förderinformationen (Briefe, Mails, Fax, Tel., etc.) der Genossenschaft zeitnah und unaufgefordert mitteilen.

§ 8 Förderwirtschaftliche Nachweise und Prüfungen

- (1) Im Rahmen der gesetzlichen Pflichtprüfung durch den Prüfungsverband werden die förderwirtschaftlichen Gesamtaktivitäten zur Prüfung präsentiert und sind somit angezeigter Teil der Prüfungen nach § 53 GenG.
- (2) Mit dem zuständigen Prüfungsverband sind Abstimmungen zu treffen, in welcher Form und Art die förderwirtschaftlichen Gesamtaktivitäten zu prüfen sind und in welcher Form eine förderwirtschaftliche Gesamtbilanz in das Prüfungsergebnis einfließen kann.
- (3) Sonderprüfungen durch den zuständigen Prüfungsverband zur Erlangung des temporär begrenzten Gütesiegels *Förderwirtschaftlich geprüfte Genossenschaft* sind regelmäßig zu beauftragen, um diese Zertifizierung dauerhaft anzustreben und diesen qualifizierten Status beizubehalten.

Smart Coop Codex (SCC)

Präambel

Der Smart Coop Codex (SCC) der GenoTrust eG (im Folgenden auch Genossenschaft genannt) berücksichtigt den Corporate Governance-Kodex für Genossenschaften, enthält international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung und stellt damit wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung von Genossenschaften dar.

Unter Bezug und Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen des Genossenschaftsgesetzes (GenG) sowie den internen Regelungen der Satzung, der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO), den Geschäftsordnungen für Vorstand, Aufsichtsrat und Investitions- & Förderzweckbeirat sowie der Förderzweckrichtlinien hat er zum Ziel, das Vertrauen der Mitglieder, der Kunden, der Mitarbeiter und der Öffentlichkeit durch Transparenz und Nachvollziehbarkeit in die Leitung und Überwachung der Unternehmensleitung zu fördern. Gemäß § 1 Abs. 1 GenG hat die Genossenschaft einen besonderen Förderauftrag ihren Mitgliedern gegenüber. Es ist ihr gesetzlich normierter Zweck, ihre Mitglieder wirtschaftlich zu fördern. Dieser Förderauftrag der Genossenschaft kommt vor allem darin zum Ausdruck, dass die Mitglieder die Einrichtungen der Genossenschaft nutzen und mit ihr Fördergeschäftsbeziehungen unterhalten. Die Mitglieder der Genossenschaft sind zugleich ihre Kunden. Der SCC verdeutlicht die Rechte der Mitglieder, die der Genossenschaft das erforderliche Eigenkapital zur Verfügung stellen und das unternehmerische Risiko tragen. Deutschen Genossenschaften ist ein duales Führungssystem gesetzlich vorgegeben. Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Unternehmensleitung.

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand und ist in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für die Genossenschaft sind, unmittelbar

eingebunden. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat.

Vorstände und Aufsichtsräte müssen Mitglieder der Genossenschaft sein (Selbstorganschaft).

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in der Generalversammlung von den Mitgliedern oder durch deren Vertreter in einer Vertreterversammlung gewählt.

Die Rechnungslegung der Genossenschaft hat ein, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft zu vermitteln (True-and-fair-view-Prinzip).

Der SCC spricht im Folgenden durchgängig von der Generalversammlung; ist eine Vertreterversammlung installiert, ist diese gemeint.

§ 1 Generalversammlung

- (1) Die Mitglieder nehmen ihre Rechte in der Generalversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. In Genossenschaften mit Vertreterversammlung wählen die Mitglieder ihre Vertreter nach demokratischen Grundsätzen.
- (2) Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme.
- (3) Der Vorstand legt der Generalversammlung den Jahresabschluss, den Geschäftsbericht und den Förderzweckbericht vor.
- (4) Sie stellt den Jahresabschluss fest, entscheidet über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat und wählt die Mitgliedervertreter in den Aufsichtsrat.
- (5) Darüber hinaus entscheidet die Generalversammlung über den Inhalt der Satzung, insbesondere den Gegenstand der Genossenschaft und wesentliche Strukturmaßnahmen, die den Kernbereich der Genossenschaft betreffen, insbesondere Unternehmensverträge und Umwandlungen.
- (6) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort das Wort zu Gegenständen der Tagesordnung zu ergreifen und

sachbezogene Fragen und Anträge zu stellen. In Vertreterversammlungen gilt dies für die von den Mitgliedern gewählten Vertreter.

- (7) Der Versammlungsleiter sorgt für eine zügige Abwicklung der Generalversammlung. Dabei sollte er sich davon leiten lassen, dass eine ordentliche Generalversammlung spätestens nach vier Stunden beendet ist.

§ 2 Einladung zur Generalversammlung, Stimmrechtsvertreter

- (1) Die Generalversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Mitglieder minderheiten (10 %) sind berechtigt, die Einberufung einer Generalversammlung und die Erweiterung der Tagesordnung zu verlangen. Bei Vertreterversammlungen gilt dieses Quorum bezogen auf die Anzahl der Vertreter. Der Vorstand soll die vom Gesetz für die Generalversammlung verlangten Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts nicht nur auslegen und den Mitgliedern auf Verlangen übermitteln, sondern ggf. auch auf der Internetseite der Genossenschaft im geschlossenen Mitgliederbereich zusammen mit der Tagesordnung zugänglich machen.
- (2) Die Mitglieder sollen ihr Stimmrecht persönlich wahrnehmen. Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch Bevollmächtigte vertreten lassen.
- (3) Die Genossenschaft wird im Falle einer Vertreterversammlung den Mitgliedern die Verfolgung der Versammlung über moderne Kommunikationsmedien (z. B. Internet) ermöglichen.

§ 3 Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat sind nach dem Förderauftrag des § 1 GenG den Mitgliedern gegenüber verpflichtet und arbeiten zum Wohle der

Genossenschaft und der Mitglieder eng zusammen.

- (2) Vorstand und Aufsichtsrat entscheiden gemeinsam und unabhängig von konkret festgelegten Anlagestrategien eigenverantwortlich und regelmäßig über die allgemeine Unternehmensstrategie unter Einhaltung des Förderauftrages sowie unter Berücksichtigung der aktuellen Markt-, Wettbewerbs und Wirtschaftslage und erörtern in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.
- (3) Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt die AGO Mitwirkungsrechte des Aufsichtsrats fest. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Genossenschaft grundlegend verändern.
- (4) Die Information des Aufsichtsrats ist Aufgabe des Vorstands. Der Aufsichtsrat hat jedoch seinerseits sicherzustellen, dass er angemessen informiert wird. Zu diesem Zweck soll der Aufsichtsrat die Informations- und Berichtspflicht des Vorstands näher festlegen. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.
- (5) Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat sind durch geeignete Unterlagen zu unterlegen, ansonsten ihrem wesentlichen Inhalt nach in Protokollen zu dokumentieren. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats – im Falle von Ausschüssen den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses – möglichst rechtzeitig vor der Sitzung zur Kenntnis gebracht.

- (6) Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Vorstand und Aufsichtsrat sowie in Vorstand und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist von entscheidender Bedeutung. Vorstand und Aufsichtsrat stellen sicher, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogenen Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- (7) Die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters bzw. Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft schuldhaft, so haften sie der Genossenschaft gegenüber auf Schadensersatz.
- (8) Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied von Vorstand oder Aufsichtsrat vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Genossenschaft zu handeln (Business Judgement Rule).
- (9) Die Gewährung von Krediten der Genossenschaft und ihrer Tochtergesellschaften an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie ihre Angehörigen bedarf der vorherigen Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder und des Aufsichtsrats. Die Generalversammlung hat die Beschränkungen festzusetzen, die bei Gewährung von Kredit an denselben Schuldner eingehalten werden sollen.
- (10) Vorstand und Aufsichtsrat sollen jährlich im Geschäftsbericht über die Unternehmensführung (Corporate Governance) der Genossenschaft berichten.

§ 4 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei der nachhaltigen Förderung der Mitglieder im Sinne des § 1 GenG verpflichtet und an das Unternehmensinteresse der Genossenschaft gebunden.

- (2) Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung in der Genossenschaft, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, den unternehmensinternen Richtlinien, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand. Er wirkt auf Beachtung (Compliance) der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien hin.
- (4) Der Vorstand sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling in der Genossenschaft.
- e) Der Vorstand soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen in der Genossenschaft auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands legt der Vorstand Zielgrößen fest.

§ 5 Zusammensetzung und Vergütung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen und bestellt bei mehr als zwei Vorstandsmitgliedern einen Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die erforderliche Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss) regeln und erstellt einen Geschäftsverteilungsplan, in dem die Ressortzuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder definiert sind.
- (3) Das Aufsichtsratsplenum soll auf Vorschlag des Gremiums, das die Vorstandsverträge behandelt, über die Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand beraten und soll sie regelmäßig überprüfen. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat unter Einbeziehung der Wettbewerbssituation in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festge-

legt.

- (4) Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Vorstandsmitglieds, seine persönliche Leistung, die Leistung des Vorstands sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten der Genossenschaft unter Berücksichtigung ihres Vergleichsumfelds.
- (5) Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder umfasst die monetären Vergütungsteile, die Versorgungszusagen, die sonstigen Zusagen, insbesondere für den Fall der Beendigung der Tätigkeit, Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten, die im Hinblick auf die Vorstandstätigkeit zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt wurden. Die monetären Vergütungsteile können fixe und variable Bestandteile umfassen.
- (6) Die variablen Vergütungsteile sollten einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponenten und auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. Sämtliche Vergütungsteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein.
- (7) Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele ist ausgeschlossen.
- (8) Bei Abschluss von Vorstandsverträgen ist darauf zu achten, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Wird der Anstellungsvertrag aus einem von dem Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund beendet, erfolgen keine Zahlungen an das Vorstandsmitglied. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.

(9) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll die Generalversammlung einmalig über die Grundzüge des Vergütungssystems und sodann über deren Veränderung informieren.

(10) Die Forderungen, die der Genossenschaft gegen Mitglieder des Vorstands zustehen, sind im Anhang des Jahresabschlusses anzugeben. Die Beträge dieser Forderungen können in einer Summe zusammengefasst werden.

§ 6 Interessenkonflikte

(1) Vorstandsmitglieder sind dem Interesse der Genossenschaft verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen, unterliegen während ihrer Tätigkeit für die Genossenschaft einem umfassenden Wettbewerbsverbot und dürfen Geschäftschancen, die der Genossenschaft zustehen, nicht für sich nutzen.

(2) Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten ungerechtfertigte Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

(3) Jedes Vorstandsmitglied soll Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenlegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren.

(4) Alle Geschäfte zwischen der Genossenschaft und ihren Tochtergesellschaften einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Bei Geschäften mit Vorstandsmitgliedern vertritt der Aufsichtsrat die Genossenschaft. Wesentliche Geschäfte mit einem Vorstandsmitglied nahestehenden Personen oder Unternehmungen dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden.

(5) Vorstandsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten,

insbesondere Aufsichtsratsmandate bei nicht mit der Genossenschaft verbundenen Unternehmen, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen.

§ 7 Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats

- (1) Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand bei der Leitung der Genossenschaft regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Genossenschaft nach Maßgabe der Satzung einzubinden.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands, soweit er hierfür nach der Satzung zuständig ist. Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Er soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern einem Ausschuss übertragen, der auch die Bedingungen des Anstellungsvertrages einschließlich der Vergütung festlegt.
- (4) Die Altersgrenze für hauptamtliche Vorstandsmitglieder soll das gesetzliche Renteneintrittsalter nicht überschreiten.
- (5) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden

- (1) Der Aufsichtsratsvorsitzende wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt. Er koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende soll zugleich Vorsitzender der Ausschüsse sein, die die Vorstands-

verträge behandeln und die Aufsichtsratssitzungen vorbereiten.

- (3) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss (Audit Committee) soll er nicht innehaben.
- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende soll zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstands, regelmäßig Kontakt halten und mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance der Genossenschaft beraten.
- (5) Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Genossenschaft von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden des Vorstands informiert.
- (6) Der Aufsichtsratsvorsitzende hat sodann den Aufsichtsrat zu unterrichten und soll erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.

§ 9 Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Aufsichtsrat kann abhängig von den spezifischen Gegebenheiten der Genossenschaft und der Anzahl ihrer Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Diese dienen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.
- (2) Der Aufsichtsrat kann abhängig von der Mitgliederzahl einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich – soweit kein anderer Ausschuss damit betraut ist - insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems sowie der Compliance befasst und sich weitere Prüfungsschwerpunkte setzt.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Er soll unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Genossenschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete.

§ 10 Zusammensetzung und Vergütung

(1) Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Dabei soll auch auf die Tätigkeit der Genossenschaft, auf potenzielle Interessenkonflikte und eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder sowie auf Vielfalt (Diversity) geachtet werden. Ferner soll eine angemessene Beteiligung von Frauen vorgesehen werden.

(2) Dem Aufsichtsrat soll eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Ein Aufsichtsratsmitglied ist im Sinn dieser Empfehlung insbesondere dann nicht als unabhängig anzusehen, wenn es in einer persönlichen oder einer geschäftlichen Beziehung zu der Genossenschaft oder deren Organen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat wird auch dadurch ermöglicht, dass dem Aufsichtsrat keine ehemaligen hauptamtlichen Mitglieder des Vorstands angehören sollten und dass Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Genossenschaft ausüben.

(3) Wahlen zum Aufsichtsrat sollen als Einzelwahl durchgeführt werden. Ein Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds soll bis zur nächsten Generalversammlung befristet sein. Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvor-

sitz sollen den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

(4) Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Wer dem Vorstand einer Genossenschaft angehört, sollte insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in konzernexternen anderen Genossenschaften oder Gesellschaften wahrnehmen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei sollen sie von der Genossenschaft angemessen unterstützt werden.

(5) Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, die nach dem GenG nicht vom Geschäftsergebnis abhängig sein darf, wird (für jedes Aufsichtsratsmitglied einzeln oder als Gesamtbetrag) durch Beschluss der Generalversammlung festgelegt. Sie trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage und dem Erfolg der Genossenschaft Rechnung. Die Forderungen, die der Genossenschaft gegen Mitglieder des Aufsichtsrats zustehen, sind im Anhang des Jahresabschlusses anzugeben. Die Beträge dieser Forderungen können in einer Summe zusammengefasst werden

(6) Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr nur an der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse, denen er angehört, oder weniger teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Aufsichtsrats vermerkt werden. Als Teilnahmen gilt auch eine solche über Telefon- oder Videokonferenzen; das sollte aber nicht die Regel sein.

§ 11 Interessenkonflikte

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Interesse der Genossenschaft und ihrer Mitglieder verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Ge-

schäftschancen, die der Genossenschaft zustehen, für sich nutzen.

- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen.
- (3) Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Generalversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.
- (4) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Genossenschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 12 Effizienzprüfung

Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen.

§13 Transparenz

Im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit sollten die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen (u. a. Geschäftsbericht, Zwischenberichte, Quartalsberichte) und der Termin der Generalversammlung im geschlossenen Mitgliederbereich der Internetseite mit ausreichendem Zeitvorauslauf publiziert werden.

§ 14 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Mitglieder und Dritte werden vor allem durch den Jahresabschluss informiert.
- (2) Der Jahresabschluss wird vom Vorstand aufgestellt und vom Aufsichtsrat sowie unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen in § 53 GenG vom zuständigen genossenschaftlichen Prüfungsverband geprüft.
- (3) Die Genossenschaft muss einem Verband ange-

hören, dem das Prüfungsrecht verliehen ist. Der Prüfungsverband ist gesetzlicher Prüfer der Genossenschaft und unterliegt der Rechtsaufsicht der zuständigen obersten Landesbehörde, in deren Gebiet der Verband seinen Sitz hat.

- (4) Gegenstand der genossenschaftlichen Pflichtprüfung sind – zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung – die Einrichtungen, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste sowie eine Stellungnahme ob und auf welche Weise die Genossenschaft im Prüfungszeitraum einen zulässigen Förderzweck verfolgt hat. Im Rahmen dieser Prüfung ist auch der Jahresabschluss unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen in § 53 GenG und unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichts zu prüfen.
- (5) Der Prüfungsverband und seine Prüfer sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie haben die allgemein anerkannten Unabhängigkeitsstandards zu beachten; die Vermeidung von Kollisionen ist gesetzlich geregelt.
- (6) Der Prüfungsverband unterliegt der Qualitätskontrolle durch die Berufsaufsicht der Wirtschaftsprüfer.
- (7) Vorstand und Aufsichtsrat lassen sich in einer gemeinsamen Sitzung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Prüfung vom Prüfer über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung, insbesondere über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, unverzüglich mündlich berichten.
- (8) Die Aufsichtsratsmitglieder können auf ihr Verlangen oder auf Verlangen des Prüfers zur Prüfung hinzugezogen werden.
- (9) Von wichtigen Feststellungen, nach denen dem Prüfer sofortige Maßnahmen des Aufsichtsrats erforderlich erscheinen, soll der Prüfer unverzüg-

lich den Vorsitzenden des Aufsichtsrats in Kenntnis setzen.

(10) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts zu beraten. Verband und Prüfer sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen; der Vorstand ist verpflichtet, den Verband von der

Sitzung in Kenntnis zu setzen.

(11) Der Vorstand hat den Prüfungsbericht bei der Einberufung der nächsten Generalversammlung als Beratungspunkt anzukündigen.

(12) In der Generalversammlung hat sich der Aufsichtsrat über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung zu erklären.

Fragen und Antworten (FAQ)

Wie werde ich Mitglied der Genossenschaft?

Durch Annahme der Beitrittserklärung durch die Genossenschaft.

Wem gehören die Geschäftsanteile?

Die Geschäftsanteile gehören dem Mitglied. Für die Dauer seiner Mitgliedschaft stellt das Mitglied der Genossenschaft dieses Kapital zur Verfügung. Verlässt das Mitglied die Genossenschaft, erhält es durch Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens seinen Geschäftsanteil zurück.

Kann ich sofort, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, aus der Genossenschaft ausscheiden und meine Geschäftsanteile zurückbekommen?

Ja, das ist grundsätzlich durch Übertragung aller Geschäftsanteile möglich. Ein geregelter Zweitmarkt hierfür existiert derzeit jedoch nicht.

Welche Organe hat eine Genossenschaft?

Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung. Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates müssen Mitglieder der Genossenschaft sein, so besteht nicht die Gefahr einer feindlichen Übernahme, wie sie bei einer Aktiengesellschaft möglich ist. Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Bei den Beschlussfassungen hat jedes Mitglied unabhängig von der Höhe seines Geschäftsguthabens eine Stimme.

Wer leitet die Genossenschaft und welche externe, unabhängige Stelle überwacht diese?

Der auf Zeit gewählte und von der Mitgliederversammlung abrufbare Vorstand leitet die Genossenschaft. Er hat dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns walten zu lassen sowie sich an die Vorgaben nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnungen zu halten. Darüber hinaus hat sich jede Genossenschaft der regelmäßigen Pflichtprüfung durch den genossenschaftlichen Prüfungsverband zu unterziehen, der die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung überprüft.

Wie werden die Interessen der Mitglieder während des laufenden Geschäftsbetriebs gewahrt?

Der aus der Mitte der Mitgliedschaft gewählte Aufsichtsrat berät den Vorstand und beaufsichtigt ihn. In regelmäßigen gemeinsamen Sitzungen wird er vom Vorstand informiert und ist bei der Ausübung seiner Aufsichtstätigkeit den Mitgliedern verpflichtet.

Kann die Genossenschaft insolvent werden?

Grundsätzlich ja. Die auf Grund der Rechtsform zwingend notwendigen internen (Aufsichtsrat, Generalversammlung) sowie externen (Prüfungsverband) Aufsichts- und Beratungsgremien beeinflussen den geschäftlichen Erfolg von Genossenschaften generell positiv. Der Anteil der Genossenschaften in der Insolvenzstatistik aller Rechtsformen in Deutschland liegt konstant bei ca. 0,1 Prozent.

Wer haftet?

Schuldnerisch haftbar zu machen ist nur die Genossenschaft. Das finanzielle Risiko des Einzelnen beschränkt sich auf die Höhe der gezeichneten Geschäftsanteile.

Besteht im Falle einer Insolvenz für die Mitglieder Nachschusspflicht?

Nein. Eine Nachschusspflicht ist in der Satzung ausgeschlossen.

Risikohinweise

Die Beteiligung an der Genossenschaft ist in erster Linie eine wirtschaftliche Investition, die mit nicht unerheblichen Risiken verbunden ist und kann daher zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen. Daneben gibt es für jedes Mitglied zusätzliche individuelle Risiken, die sich aus seinen persönlichen Umständen ergeben und die von der Genossenschaft naturgemäß nicht beurteilt werden können. Jedem Interessenten wird deshalb ausdrücklich empfohlen, selbst alle Risiken eingehend zu prüfen und sich, soweit erforderlich, fachkundigen Rat einzuholen, bevor er sich an der Genossenschaft beteiligt.

Unternehmerische Beteiligung – Risiko des Totalverlustes

Als Mitglied der Genossenschaft nimmt der Einzelne an zahlreichen, schwer einzuschätzenden wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken teil. Die Mitgliedschaft stellt eine unternehmerische Beteiligung dar, die keinesfalls mit mündelsicheren oder festverzinslichen Geldanlagen vergleichbar ist. Zusagen oder Gewährleistungen hinsichtlich Ertrag oder Rückzahlung der Einlage existieren nicht. Es sollten sich daher nur risikobewusste Personen beteiligen, die auf Grund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation sogar den Totalverlust der Kapitalanlage verkraften können.

Wirtschaftlichkeitsprognose

Sämtliche Aussagen über die wirtschaftliche Entwicklung der Genossenschaft beruhen auf Prognosen künftiger Entwicklungen, die an Hand aktueller Annahmen und Erwartungen auf dem derzeitigen Erkenntnisstand vorgenommen wurden. Während der Mitgliedschaft können Abweichungen von der erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung und den Rahmenbedingungen eintreten, die das Ergebnis stark beeinflussen können.

Prognoserisiken

Prognosen können sich auch als irrtümlich erweisen. Eine Entwicklung, die schlechter als die Prognose ist, wird nachhaltig die Liquidität der Genossenschaft beeinflussen und damit Auszahlungen reduzieren oder im schlimmsten Fall unmöglich machen. Die Existenz der Genossenschaft kann dadurch gefährdet sein.

Konjunkturrisiken

Investitionen in Immobilien sind im besonderen Maße vom gesamtwirtschaftlichen Umfeld an den nationalen und internationalen Märkten abhängig. Eng verbunden mit dem Konjunkturrisiko ist das Risiko einer negativen Marktstimmung. Alle diese Faktoren können sich abschlägig auf die wirtschaftliche Entwicklung auswirken.

Steuerliche Risiken

Das Steuerrecht unterliegt kontinuierlichen Anpassungen. Es können sich Risiken im Einkommens-, Gewerbe-, Umsatz-, Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht ergeben. Die Genossenschaft empfiehlt deshalb ausdrücklich, selbst alle Risiken eingehend zu prüfen und, soweit erforderlich, fachkundigen Rat einzuholen, bevor es zu einer Mitgliedschaft kommt.